INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V — BERLIN, NOVEMBER/DEZEMBER 1937 — NUMMER 11/12

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Leo Baeck

Fünfundzwanzig Jahre Rabbiner in Berlin

In den letzten Dezembertagen des Jahres 1912 ist der damalige Düsseldorfer Rabbiner Dr. Leo Baeck dem Rufe des Berliner Gemeindevorstandes gefolgt und hat sein Amt als Rabbiner der größten jüdischen Gemeinde Deutschlands angetreten. Fünfundzwanzig lange und ereignisschwere Jahre sind seither vergangen. Sie haben erwiesen, wie glücklich die damalige Wahl gewesen ist. Sie hat einen Mann von seltener Prägung an die maßgebende geistliche Stelle des Judentums in Deutschland gebracht. Eine umfassende, in der Weite ihres Bereichs wie in der Tiefe der Durchdringung immer wieder staunenerregende Bildung vereinigt sich in ihm mit Schärfe des Verstandes und Güte des Herzens und mit einem praktischen Blick, den geschulte Verwaltungsbeamte an ihm bewundern. So vertraut er mit allen theologischen Problemen ist, so hat er doch nie Theologie um ihrer selbst willen getrieben. Die philosophische und die historische Betrachtungsweise sind bei ihm eins geworden. Sie hat ihn aber nie dem tätigen Leben entfremdet. Der Mann, der das klassische Buch über „Das Wesen des Judentums" geschrieben hat, verkörpert in sich selbst das Beste dieses Wesens: die Verbindung von Lehre und Leben. Der Inhaber eines zentralen Lehramts an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums ist fast während des ganzen Krieges Feldrabbiner an vorderster Stelle gewesen. Der Vorsitzende des Allgemeinen Rabbinerverbandes wurde alsbald nach der Gründung der Jewish Agency Mitglied der leitenden Gremien dieser Körperschaft und Präsident des Palästina-Aufbauwerkes in Deutschland. Unter seiner Leitung erstarkte die Zentralwohlfahrtsstelle und als es nach dem Umbruch im Jahre 1933 galt, alle Kräfte für Hilfe und Aufbau im jüdischen Leben in Deutschland zusammenzufassen, war die Gründung des Zentralausschusses, der diesen Namen trägt, mit sein Werk. So war kein anderer zur Führung der großen zentralen Organisation der Judenheit in Deutschland, der Reichsvertretung, berufen als Leo Baeck. Ob die Oeffentlichkeit zu ermessen vermag, was er an ihrer Spitze geleistet hat und in täglicher unermüdlicher Arbeit leistet, die keine Schonung der eigenen Person kennt? Aber wer mit ihm zusammenwirken durfte, der weiß von seiner Demut gegenüber dem göttlichen Walten, von seinem Willen, ein schweres Schicksal zu meistern, und hat gewiß etwas von dem Zauber seiner Persönlichkeit verspürt.

Der Rabbiner von Oppeln, von Düsseldorf, von Berlin ist zum Seelsorger, zum Lehrer, zum Führer der ganzen deutschen Judenheit geworden. Möge er es noch lange, lange bleiben!

Felix M. Warburg

Gedenkfeier

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat in Gemeinschaft mit dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Jewish Agency for Palestine und dem Hilfsverein der Juden in Deutschland am 27. November 1937 eine Gedenkfeier für Felix M. Warburg veranstaltet. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Berlin, Heinrich Stahl, wurde unter Leitung von Chemjo Winawer die Freitagabend-Liturgie von Jacob Weinberg aufgeführt, die Felix Warburg gewidmet ist. (Soli: Paula Salomon-Lindberg und Hans John-Jacobsohn; an der Orgel: Erwin Jospe.) Im Rahmen der Liturgie sprach der Präsident der Reichsvertretung Leo Baeck Worte des Gedenkens. Der Feier, die in der Neuen Synagoge stattfand, folgten die zahlreich Erschienenen in tiefer Ergriffenheit.

Literatur

„Felix Warburg" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 84 (22. Oktober 1937).

„Ein Mann und sein Gedanke" in C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Gedenkfeier für Felix M. Warburg" in „C. V. - Zeitung" Jg. 16 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Jüdische Organisationen trauern um Felix M. Warburg", Michalowitz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Ein Philanthrop — zum Tode von Felix M. Warburg" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Trauer um Felix M. Warburg" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 44 (31. Oktober 1937).

„Nachruf auf Felix Warburg", Leo Baeck in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 9 (Dezember 1937).

Abteilung
Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Tagung der Betriebsleiter der landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten

Am 5. Dezember 1937 fand auf Gut Winkel eine Tagung der Leiter der landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten statt, die von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung veranlaßt worden war. Die Tagung, die von Dr. Lubinski geleitet wurde, begann mit einem Referat von Dipl.-Landwirt Martin Gerson, dem Leiter von Gut Winkel, der die Fragen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildung im Auftrage der Reichsvertretung bearbeitet. Dem Referat lagen ausführliche Lehrpläne für die praktische und theoretische Ausbildung in der Gärtnerei und der Landwirtschaft zugrunde, die Dipl.-Landwirt Gerson gemeinsam mit den auf diesem Gebiet erfahrenen Leitern von Ausbildungsbetrieben ausgearbeitet hatte.

Die Tagung war die erste Zusammenkunft der auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ausbildung tätigen Personen. Sie half, eine Fülle von Fragen zu klären und einer einheitlichen Regelung zuzuführen, die für die Arbeit von Bedeutung sind. So wurde insbesondere ein Mindestmaß von praktischem und theoretischem Können festgelegt, das jeder Auszubildende am Schlusse seiner Ausbildung nachweisen muß. Der Frage der Lehrmittel wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Es ist in Aussicht genommen, daß die neu in die Ausbildung Kommenden zu dauerndem Besitz die notwendigste Literatur erhalten sollen. Dem Erfahrungsaustausch in den Betrieben soll ein etwa monatlich erscheinendes Informationsrundschreiben dienen, das den Leitern der Ausbildungsstellen zugehen soll.

Es wurden weiterhin Fragen der Verbilligung des Einkaufs und der gemeinsamen Wirtschaftsführung sowie die mit dem Etat für das Jahr 1938 zusammenhängenden Fragen besprochen. Die vorgelegten Lehrpläne sind zur endgültigen Revidierung einer Kommission übergeben worden, die aus den Herren Gerson, Moch und Perlstein besteht, und die zur Erörterung der Fragen der weiblichen Berufsausbildung in der Landwirtschaft und dem Gartenbau sachverständige Frauen hinzuziehen soll.

Eröffnung eines jüdischen Lehrgutes

Vor kurzem ist eine weitere, von der Reichsvertretung unterhaltene jüdische Berufsausbildungsstätte eröffnet worden. Es handelt sich um das mit Genehmigung der staatlichen Behörden gepachtete jüdische Lehrgut Ellguth-Steinau (Kr. Falkenberg, O.-S.). Die dort geschaffene neue landwirtschaftliche Ausbildungsstelle soll der Erstausbildung von Menschen im Alter von 15—18 Jahren dienen. Das Gut wird etwa 80—100 Jugendliche aufnehmen und ausbilden können. Der Preis beträgt, einschließlich Krankenversicherung, 45 M. monatlich. Aufnahmen erfolgen durch den Hechaluz, Berlin W 15, Meinekestr. 10.

Literatur

„Aus der Arbeit des ORT" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 90 (12. November 1937).

„Besuch in der ORT-Schule" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

„Besuch in der ORT-Schule" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

„Der ORT schichtet um" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 46 (14. November 1937).

„Schule der Arbeit — Schlosserwerkstatt der Berliner Jüdischen Gemeinde" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 11 (November 1937).

„Besuch bei der Gesellschaft ORT" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 46 (12. November 1937).

Abteilung Heilberufe

Fortbildung jüdischer Aerzte

Seit Beginn des Jahres 1937 ist das Fortbildungswesen für die jüdischen Aerzte in Deutschland neu geregelt. Der Beauftragte des Reichsärzteführers für das ärztliche Fortbildungswesen hat mit der Leitung des jüdischen ärztlichen Fortbildungswesens Prof. Dr. Erich Seligmann (Berlin) beauftragt. Ihm werden von den für jeden Aerztekammerbezirk eingesetzten Obleuten die Lehrpläne für die Fortbildungskurse eingereicht, die er an den Beauftragten des Reichsärzteführers zur Genehmigung weiterleitet.

Auf diese Weise ist eine planmäßige Fortbildung der jüdischen Aerzte, die von der Möglichkeit und der Verpflichtung zur Fortbildung in erheblichem Umfange Gebrauch machen, gewährleistet.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Heilberufe, hat ein Verzeichnis von Dozenten und Themen zusammengestellt, das einen Ueberblick über alle Gebiete der ärztlichen Fortbildung gibt. Interessenten erhalten nähere Mitteilungen durch die Obleute der einzelnen Bezirke — in Berlin die Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Iranische Str. 2.

Schulabteilung

Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat dem Reichserziehungsministerium vor einiger Zeit „Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen" vorgelegt. Nunmehr hat der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 29. Oktober 1937 — E IIe Nr. 2107 M — sowohl den nachgeordneten preußischen Stellen als auch den Unterrichtsverwaltungen der anderen deutschen Länder die Richtlinien abschriftlich zugesandt und erklärt, er habe keine Bedenken dagegen, daß bis auf weiteres an den privaten jüdischen Volksschulen nach diesen Richtlinien verfahren werde und sei damit einverstanden, daß der Einheitlichkeit halber die Richtlinien versuchsweise auch den Lehrplänen für die öffentlichen jüdischen Volksschulen zugrunde gelegt werden. Es handelt sich hierbei um eine neue Fassung der im Dezember 1933 vom Präsidial-Ausschuß der Reichsvertretung beschlossenen „Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen". Die Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

„Vorbemerkung

Zweck der vorliegenden Richtlinien ist, Erziehungs- und Unterrichtsziele für die jüdischen Volksschulen in Deutschland aufzustellen.

Es ist hierbei davon ausgegangen worden, daß die Lehrpläne der jüdischen Volksschulen sich einerseits in den Rahmen der für alle Volksschulen geltenden Bestimmungen einzuordnen haben, anderseits den besonderen Aufgaben der jüdischen Schule gerecht werden müssen.

Die Richtlinien bringen demgemäß erstens eine Klarstellung der allgemeinen Ziele der jüdischen Schule; zweitens Hinweise für die Behandlung derjenigen Lehrstoffe, deren unterrichtliche Auswertung für die Bewältigung der besonderen erzieherischen Aufgabe der jüdischen Schule bedeutsam ist.

Die staatlichen Richtlinien sind bei der Ausarbeitung von Lehrplänen für jüdische Schulen unbedingt heranzuziehen.

Allgemeine Ziele.

Die Schule soll von einem sich selbst begreifenden jüdischen Geiste durchdrungen sein. Das heranwachsende Kind soll seines Judeseins in gesundem Bewußtsein sicher werden; es soll sich des Namens freuen lernen, mit allem Stolz und aller Entbehrung, die damit verbunden sind. Zur Erreichung dieses Zieles ist das Jüdische in den Mittelpunkt aller dafür in Betracht kommenden Unterrichtsfächer zu stellen. Lebendiges Verständnis für die Ewigkeitswerte der jüdischen Religion und für das jüdische Leben der Gegenwart, insbesondere für das Aufbauwerk in Palästina, sollen im Kinde geweckt und gepflegt werden, damit es seine Aufgaben in Haus und Synagoge, in der Gemeinde und der jüdischen Gesamtheit zu erfüllen in den Stand gesetzt wird.

Unbeschadet der Ausbildung aller intellektuellen Fähigkeiten ist stets im Auge zu behalten, daß die gesamte Erziehung auf die Erzielung willensstarker und in sich gefestigter jüdischer Charaktere abgestellt sein muß. Von allem anderen abgesehen, mahnen hierzu die dringenden Notwendigkeiten der Gegenwart. Das jüdische Kind muß für die Auswanderung, insbesondere nach Palästina, vorbereitet und fähig gemacht werden, den seiner wartenden schweren Lebenskampf aufzunehmen.

Daher wird eine sorgfältige körperliche Erziehung, insbesondere die Pflege von Turnen und Sport, zu den wichtigsten Aufgaben der Schule gehören. Der notwendigen Berufsumschichtung wird durch die Pflege manueller Ausbildung (Zeichnen, Nadelarbeit, Werkunterricht) die Bahn bereitet werden. Um der besonderen Situation der Judenheit in Deutschland gerecht zu werden, soll den Volksschülern auch die Möglichkeit geboten werden, mindestens eine moderne westeuropäische Fremdsprache, sowie ganz besonders auch das Neuhebräische zu erlernen[1]).

Religion und Hebräisch.

Die Erhöhung der für Religion und Hebräisch vorgesehenen Stundenzahl von 4 auf 6 Stunden ist zu erstreben.

Dem hebräischen Unterricht fällt die Aufgabe zu, das Kind für die Teilnahme am häuslichen und öffentlichen Gottesdienst vorzubereiten. Darüber hinaus soll das Kind befähigt werden, religiös und kulturell bedeutsames Schrifttum zu erarbeiten und den Zutritt zum gesprochenen lebendigen Hebräisch zu finden.

Der Unterricht muß nach den Prinzipien des modernen Sprachunterrichts erteilt werden. In der Grammatik soll das Verständnis der Wortformen, insbesondere des Verbs und Substantivs erreicht werden. Der Befestigung dieser Kenntnisse dienen die auf allen Stufen vorzunehmenden Sprechübungen und Uebungen im schriftlichen Ausdruck.

Im Mittelpunkt des hebräischen Unterrichts steht die Lektüre biblischer Bücher; aus der nachbiblischen und modernen hebräischen Literatur sollen Werke jüdisch-religiöser Grundhaltung ergänzend hinzutreten.

Biblische und jüdische Geschichte.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und der jüdischen Geschichte bildet ein untrennbares Ganzes.

Die Unter- und Mittelstufe vermittelt die Kenntnis der biblischen Geschichte in der für Volksschulen üblichen Auswahl. Die Darstellung des religiösen Ideengehalts erfordert einen nochmaligen Gang durch die biblische Geschichte auf der Oberstufe (Bibellesen!), wobei die Behandlung der gesetzlichen Teile der Tora sowie der Psalmen und Propheten im Vordergrund steht. Das Lesen geeigneter Bibelstellen soll möglichst im Urtext erfolgen.

Auf der Oberstufe bildet der Unterricht in der jüdischen Geschichte die natürliche Fortsetzung des Bibelstoffes. Die Geschichte der Juden in Deutschland ist besonders ausführlich darzustellen. Der Aussprache über jüdische Gegenwartsfragen ist breiter Raum zu gewähren. Das jüdische Kalenderjahr mit seinen Festen und Halbfesten, religiöse Vorschriften, Sitten und Bräuche sollen systematisch behandelt werden.

Um zu vermeiden, daß die Unterrichtspensen in allgemeiner und jüdischer Geschichte in einem Jahrgang verschiedene Zeiträume umfassen, soll die Stoffverteilung so erfolgen, daß in allgemeiner und jüdischer Geschichte Stoffe desselben Zeitraums, aber in getrennten Unterrichtsstunden, zur Behandlung kommen. Eine Konzentration von allgemeiner und jüdischer Geschichte (Vereinigung in der Hand eines Lehrers) oder der Fächer Biblische Geschichte bzw. Jüdische Geschichte und Hebräisch ist anzustreben.

Deutsch.

Das allen deutschen Volksschulen gesteckte Ziel der sprachlichen Schulung muß auch an der jüdischen Schule erstrebt werden.

Außer Prosa und Gedichten aus dem deutschen Kulturkreis sollen jüdische Lesestoffe behandelt werden (s. S. 86) seien es deutschsprachige Werke jüdischer Dichter oder aber wertvolle Uebersetzungen aus dem Schrifttum biblischer und nachbiblischer Zeit. Dieses in Inhalt und Form bedeutsame Schrifttum kann nach Art der Lesebogen ergänzend neben das Lesebuch oder die etwa eingeführten Ganzschriften treten.

---

[1]) Dieser Unterricht in der Fremdsprache soll in privaten, freiwilligen Zirkeln ohne Verbindung mit dem lehrplanmäßigen Unterricht erfolgen.

Heimatkunde.

Heimatkunde will den Standpunkt schaffen helfen, von dem aus das Kind die Welt erfahren soll. Daher muß in den heimatkundlichen Gesamtunterricht all das einbezogen werden, was geeignet ist, das Kind durch Vertrautwerden mit den jüdischen Elementen der näheren und weiteren Umgebung für eine bewußte Erkenntnis des Judentums vorzubereiten. Das jüdische Familien- und Gemeinschaftsleben soll Gegenstand ungezwungener Aussprache sein und durch jede im heimatkundlichen Unterricht übliche Art der Darstellung lebendig gemacht werden. Die Feier der Feste soll immer wieder zu erlebnisfreudiger Gestaltung von Höhepunkten im Leben des Kindes führen. Stätten, mit denen Erinnerungen an unsere Vergangenheit verknüpft sind, oder die noch heute Bedeutung für das Gemeindeleben haben, werden auf Lehrspaziergängen besucht. Im vierten Schuljahr ist Stoffen aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde und Betrachtungen einzelner jüdischer Persönlichkeiten besondere Beachtung zu schenken.

Erdkunde.

Der Palästinakunde ist auf allen Klassenstufen besondere Beachtung zu schenken.

Bei der Behandlung der meisten Länder wird die Schilderung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jüdischen Bevölkerungsteiles erheblichen Raum beanspruchen dürfen.

Musik.

Auch der Musikunterricht ist möglichst mit dem jüdischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

Der liturgische Gesang und das hebräische Lied sollen gepflegt werden, wobei namentlich auf eine Veredelung des häuslichen Gottesdienstes hingearbeitet werden kann.

Zeichnen.

Der Zeichenunterricht hat seine Stoffe in allen Schuljahren auch aus dem jüdischen Lebenskreis des Kindes zu nehmen.

Bilder aus dem religiösen Familien- und Gemeinschaftsleben, Gegenstände des Kultus, biblische und andere jüdische Stoffe finden zeichnerische Darstellung."

Zu diesen Richtlinien hat der Referent der Schulabteilung der Reichsvertretung, Studienrat a. D. Dr. Adolf Leschnitzer, die folgenden Erläuterungen gegeben:

I.

„In Anbetracht des Interesses, das den Richtlinien in weiten Kreisen des Judentums in Deutschland entgegengebracht wird, muß zur Vermeidung von Mißverständnissen in erster Linie eine Stelle kommentiert werden, deren Bedeutung wohl dem Lehrer klar ist, jedoch nicht dem Laien, der den Fragen der modernen Pädagogik fernsteht. In den „Allgemeinen Zielen", Absatz 1, Satz 3 heißt es: „Zur Erreichung dieses Zieles (gemeint ist: der jüdischen Durchdringung) ist das Jüdische in den Mittelpunkt aller dafür in Betracht kommenden Unterrichtsfächer zu stellen." Zu den in Betracht kommenden Fächern gehören neben Religion (Hebräisch und Jüdische Geschichte) auch Fächer wie Deutsch und Geschichte. Um die Bedeutung des Wortes „Mittelpunkt" in diesem Zusammenhang zu verstehen, ist es nötig, den von der Unterrichtsmethodik des letzten Jahrzehnts herausgearbeiteten Gedanken der Konzentration zu berücksichtigen. Führende Pädagogen und Methodiker waren sich darüber einig, daß es nicht angängig sei, die Fächer so stark ihrer Eigengesetzlichkeit zu überlassen, daß für den Schüler die zwischen den einzelnen Fächern bestehenden Beziehungen verdunkelt würden und demgemäß das überwuchernde Spezialwissen den Aufbau einer über den Einzelfächern sich erhebenden Bildung störte. Man hielt es deshalb vor allem an den höheren Schulen für notwendig, Konzentrationsthemen zu stellen, deren Erarbeitung dann von allen Seiten her, von einem Fach mehr, vom anderen weniger, geleistet werden mußte, ohne daß die Eigengesetzlichkeit des Faches darunter litt.

Der Ausdruck „das Jüdische" bedeutet für die Unterrichtsarbeit kein einzelnes Konzentrationsthema, sondern die Gesamtheit aller irgend möglichen jüdischen Themen. Vom Jüdischen aus — das eben deshalb „in den Mittelpunkt zu stellen" ist — soll Licht fallen auf den Unterrichtsstoff der Einzelfächer; das heißt: der Unterrichtsstoff soll unter anderem auch immer und immer wieder diejenige Beleuchtung erfahren, die dem Denken und Fühlen des jüdischen Kindes gemäß ist, und die nicht vernachlässigt werden darf, wenn die jungen Menschen wirklich zu geschlossenen Charakteren von gesunder, innerer Sicherheit erzogen werden sollen.

Ueber diese „jüdische Durchdringung" hinaus wird, wo es angängig ist, im gesamten Unterricht und besonders in Religion, Hebräisch, Jüdischer Geschichte und Palästinakunde jüdischer Wissensstoff an die Schüler herangebracht werden. Denn nur dann, wenn die Jugend in reichem Umfange jüdische Kenntnisse erwirbt und es lernt, sie zu Erkenntnissen ausreifen zu lassen, können Menschen heranwachsen, die ihres „Jude-Seins im gesunden Bewußtsein sicher werden", die „sich des Namens freuen lernen mit allem Stolz und aller Entbehrung, die damit verbunden sind".

Das Hebräische nimmt aus mehreren Gründen eine entscheidende Stellung ein. Es ist unumgängliche Voraussetzung für das Verständnis der großen sittlichen und religiösen Werte, die den Beitrag des Judentums für die Entwicklung von Kultur und Zivilisation darstellen, und im besonderen der Gebete und des Gottesdienstes. Zugleich ist es von außerordentlich praktischer Bedeutung: es ebnet den Weg, der zu dem wichtigsten jüdischen Auswanderungsziele, nämlich nach Palästina, führt.

Der Unterricht in Hebräisch, Religion und Geschichte kann leicht zu Konflikten zwischen den verschiedenen jüdischen Richtungen führen. Es wird unsere vornehmste Aufgabe beim Aufbau des jüdischen Schulwerks sein, hier die Gegensätze zu überbrücken und auf einheitlicher Grundlage Schulen zu schaffen, in denen Kinder aus Elternhäusern verschiedener weltanschaulicher Richtung neben- und miteinander erzogen werden können.

Die veränderte Situation der Juden in Deutschland erfordert Berücksichtigung des Umstandes, daß unsere Jugend weit mehr als bisher zu Berufen der Handarbeit übergehen wird. Die stärkere Betonung der Leibesübungen, des Werkunterrichts und, soweit es möglich ist, die Einführung in gärtnerische und landwirtschaftliche Arbeit ergeben sich jedoch nicht nur im Hinblick auf die veränderten Berufsaussichten und die daher anzustrebende Berufsschichtung. Vielmehr gehört diese Zuwendung zur Körperlichkeit zu dem Erziehungsziel, das uns vorschweben muß. Wir wollen Menschen erziehen, die den Uebergang in Berufe der Handarbeit, wie sie bisher außerhalb des Blickfeldes weiter jüdischer Kreise lagen, nicht lediglich als lastenden Zwang hinnehmen, sondern in dem Gefühl aufwachsen, daß auch dieser Weg zu einer harmonischen Lebensgestaltung führt.

II.

Auf Grund der Richtlinien sollen die Lehrpläne der einzelnen Schulen abgefaßt werden. Es müssen ein und dieselben Richtlinien sein, die für alle Schulen maßgebend sind, sonst wäre die innere und äußere Einheit unseres Schulwerks gefährdet. Einheit kann hier nur Einheitlichkeit der Grundzüge bedeuten, Abwandlung nach den religiösen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden, der Schüler, der Lehrer, der Eltern. Vielfalt in der Einheit ist nicht nur möglich, sondern erwünscht, ja im Grunde genommen unumgänglich notwendig. Nur die Schule, die ihre individuellen Züge ausprägt, ist ein lebendiger Organismus und trägt ein eigenes Gesicht. Aber diese Vielfältigkeit kann in Richtlinien niemals dargeboten, sie kann durch sie nur ermöglicht werden. Darin liegt ja eben die entscheidende Bedeutung unserer Richtlinien, daß jeder Lehrer, der überhaupt eine positive Stellung zum Judentum einnimmt, von ihnen ausgehend dem Schüler das geben kann, was zu geben ihm besonders am Herzen liegt, daß er ihm aber außerdem auch diejenigen Werte nahebringen muß, deren Uebermittlung aus gesamtjüdischem Interesse unbedingt notwendig ist.

Der Ort für die Herausarbeitung der individuellen Züge ist die einzelne Schule. Hier setzt die Arbeit der Lehrerkollegien ein, wenn es gilt, die Lehrpläne zu entwerfen und durchzuführen. Im übrigen darf nie vergessen werden, daß neben dem Willen der Schule, Ziel und Richtung von Unterricht und Erziehung zu bestimmen, der legitime Anspruch des Elternhauses steht, in all diesen Fragen ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Wir wollen die jüdische Einheitsschule. In ihr muß Platz sein für die Entfaltung der Lehrerpersönlichkeit und für jene fruchtbare Auseinandersetzung zwischen Lehrerschaft und Elternhaus, ohne die es keine gedeihliche erzieherische Arbeit gibt."

Arbeitsplan und Schulaufführungen für das Chanukkahfest

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat zur Vorbereitung auf das Chanukkahfest

einen Arbeitsplan für die Schulen herausgegeben, den Dr. Elieser L. Ehrmann ausgearbeitet hat. Der Arbeitsplan bringt eine historische Würdigung des Festes, Material für die dichterische und musikalische Ausgestaltung der Feier, er gibt Einblick in die einschlägige neuzeitliche Literatur, auch in die hebräische und jiddische und dementsprechend den Hinweis auf Festschilderungen aus Osteuropa, Jemen, Palästina. Stoffverteilung und Methoden sind den drei Stufen der Volksschule angepaßt.

Zur Bereicherung der Auswahl von Festspielen sind die beiden biblischen Spiele „Joseph und seine Brüder" und „Schaul und David" von Dr. Fridolin Friedmann herausgegeben; sie sind zur jederzeitigen Aufführung in Schulen und jedem Jugendkreise gedacht. Eine besondere, schöne Gabe für die Chanukkahfeier ist das Weihespiel „Die Lichter sprechen", von Leop. Marx gedichtet und von Hugo Adler in Musik — für Kinderchöre und Streichorchester mit Klavier — gesetzt.

Jüdische Lesehefte

Wir veröffentlichen nachstehend ein Verzeichnis der im Schocken Verlag erscheinenden „Jüdischen Lesehefte", die Adolf Leschnitzer im Auftrage der Reichsvertretung der Juden in Deutschland herausgibt.

Mit diesen Heften soll dem Mangel an billigem Lesestoff für den Gebrauch von Schulen, Bünden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung abgeholfen werden.

I. Hefte für den Schulgebrauch.

Heft 1—3: Aus Midrasch und Agada. Den Sammlungen Micha Josef bin Gorions entnommen und von Rahel und Emanuel bin Gorion neu erzählt. Jedes Heft RM. —,25

Heft 4: Der Freiheitskampf der Makkabäer. Aus dem ersten Makkabäerbuch übertragen von Felix Grajew. RM. —,33

Heft 5: Das Leben des Rabbi Mosche ben Maimon. Aus seinen Briefen und anderen Quellen ausgewählt und eingeleitet von Ismar Elbogen. RM. —,33

Heft 6: Berthold Auerbach. Eine Auswahl aus seinen Schriften herausg. und eingeleitet von E. Gut. RM. —,25

Heft 7: Pictures of Jewish Life. From Israel Zangwill. Children of the Ghetto. Edited with glossary and notes by Philipp Aronstein. RM. —,25

Heft 8: Das Jüdische Jahr. Betrachtungen, Schilderungen und Erzählungen. Ausgewählt und übersetzt von Gertie und Julius Stern. RM. —,33

Heft 12: Leopold Kompert. Eine Auswahl aus seinen Schriften herausg. und eingeleitet von E. Gut. RM. —,25

Heft 14: Speeches of British Statesmen on Judaism and Zionism. Edited with glossary and notes by Philipp Aronstein. RM. —,33

Heft 16: Ssukot und Ssimchat Thora. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann. RM. —,40

Heft 17: Jakob Loewenberg. Eine Auswahl aus seinen Schriften herausgegeben und eingeleitet von Ernst Loewenberg. RM. —,25

Heft 18: Karl Emil Franzos. Eine Auswahl aus seinen Schriften herausgegeben und eingeleitet von Jenny Radt. RM. —,33

Heft 19: Edmond Fleg: Salomon. Textes choisis annotés par Martin Deutschkron. RM. —,25

Heft 20: Purim. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann. RM. —,40

Heft 22: Omer-Zeit und Schawuot. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann. RM. —,40

Heft 24: In den Tagen Mattitjahus. Ein Chanukkah-Büchlein, zusammengestellt von Elieser L. Ehrmann. RM. —,25

Heft 25: Chanukka. Ein Quellenheft von Elieser L. Ehrmann. RM. —,40

II. Hefte für den Gebrauch in Bünden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Heft 9: Die Juden in Polen. Von Jenny Radt. (Zur Kunde der jüdischen Gegenwart.) RM. —,25

Heft 10: Das Judentum im Weltbild des Mittelalters. (Das Judentum im Weldbild Europas. I.) Von Adolf Leschnitzer. RM. —,25

Heft 11: Liberales Judentum. Von Max Dienemann. RM. —,33

Heft 13: Der Kampf um die Berufsumschichtung. Ein Ausschnitt aus der Geschichte der Juden in Deutschland. Von Sucher B. Weinryb. RM. —,40

Heft 15: Das gesetzestreue Judentum. Von Joseph Carlebach. RM. —,40

Heft 21: Die Juden in New York. Von Jenny Radt. (Zur Kunde der jüdischen Gegenwart.) RM. —,33

Lehrgang zur Ausbildung männlicher Turn- und Sportlehrkräfte

Um die Frage der Einrichtung eines neuen einjährigen Lehrgangs zur Ausbildung männlicher Turn- und Sportlehrkräfte in Stuttgart (am gymnastisch-orthopädischen Institut von Alice Bloch) zu klären, werden Bewerber aufgefordert, umgehend eine Meldung in zweifacher Ausfertigung an die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158 III, einzureichen. Beginn des Lehrgangs: 1. April 1938. Schulgeld monatlich: 50 RM. Aufnahmebedingungen: Vollendetes 19. Lebensjahr; Versetzung nach Obersekunda, bzw. ehemaliges Zeugnis der mittleren Reife; Nachweis besonderer sportlicher Befähigung. Der Meldung ist ein Lebenslauf mit einer Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers beizufügen.

Wanderungsabteilung

Zentralisierung der Wanderungsarbeit

In der Sitzung des Wanderungsausschusses der Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 13. Dezember 1937 wurde die Notwendigkeit einer Verstärkung aller Bemühungen zur Förderung der Auswanderung festgestellt und die hierzu möglichen Maßnahmen erörtert. Angesichts des starken Auswanderungsbedürfnisses und der nur beschränkt vorhandenen Einwanderungsmöglichkeiten müssen alle Kräfte angespannt werden, um die vorhandenen Auswanderungsmöglichkeiten wahrzunehmen und neue zu erschließen.

Nachdem sich die Zusammenarbeit der im Wanderungsausschuß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zusammengeschlossenen Wanderungsorganisationen bisher voll bewährt hat, bestand Einmütigkeit darüber, daß künftig noch stärker die gesamte Planung der jüdischen Auswanderung zentral zusammenzufassen ist. Es wurde daher im Wanderungsausschuß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland die Zentralstelle für jüdische Auswanderung geschaffen, die in engster Zusammenarbeit mit den wie bisher selbständig bleibenden Wanderungsorganisationen die einheitliche Lenkung und planvolle Förderung der Einzel- und der Gruppenwanderung gewährleistet. Der Wanderungsausschuß wird der jüdischen Oeffentlichkeit über seine Arbeiten Bericht erstatten.

In den Wanderungsausschuß wurden zugewählt: Jakob Levy, Dr. Leo Löwenstein und Josef Schmeidler. Damit sind alle in der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zusammengefaßten jüdischen Organisationen auch im Wanderungsausschuß vertreten.

Förderung der jüdischen Auswanderung durch Kapital-Transfer

An dem Transferverfahren, das auf Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung über die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung (Altreu), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin W 35, Potsdamer Straße 72, abgewickelt wird, können in Zukunft gemäß einer dieser Treuhand-Stelle von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erteilten Genehmigung jüdische Personen teilnehmen, deren Vermögen bei Einzelauswanderung 30 000 RM., bei gemeinschaftlicher Auswanderung von zwei Personen 40 000 RM., bei gemeinschaftlicher Auswanderung von drei und mehr Personen 50 000 RM. nicht übersteigt. Die bei Einleitung des Verfahrens zu berücksichtigenden Einzelheiten sind aus einem Merkblatt der Altreu zu ersehen, welches auf Anforderung vom Hilfsverein der Juden in Deutschland, Berlin W 35, Ludendorffstr. 20, und dessen Zweigstellen, vom Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, und dessen Zweigstellen, sowie von der Altreu an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Diese Stellen sowie die Altreu erteilen auf Wunsch auch Auskunft über die Höhe der erzielbaren Transfersätze.

Förderung der Auswanderung minderbemittelter Juden

Zur Förderung der Auswanderung minderbemittelter jüdischer Personen ist die Reichsvertretung der Juden in

Deutschland in der Lage, Darlehen zum Zwecke der Durchführung der Auswanderung zur Verfügung zu stellen, sofern nachweislich die Auswanderung nur durch Bereitstellung solcher Darlehen vollzogen werden kann. Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, das bei dem Hilfsverein der Juden in Deutschland, Berlin W 35, Ludendorffstr. 20, und dessen Zweigstellen, sowie beim Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, und dessen Zweigstellen erhältlich ist.

Literatur

„Zentralstelle für Auswanderung — Zentralisierung der Wanderungsarbeit" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 100 (17. Dezember 1937).

„Die eigene Kraft" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Die jüdische Auswanderung muß einheitlich geregelt werden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Das Auswanderungswesen muß zentralisiert werden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Zur Zentralisierung des Auswanderungswesens — Gruppensiedlung in Uebersee — aktuell!", Jochanan in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Zentralisierung des Wanderungswesens beschlossen!" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Zentralisation des Wanderungswesens" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 51 (19. Dezember 1937).

„Ein Anfang — Zentralisierung der jüdischen Auswanderung", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 46 (24. Dezember 1937).

„Zentralisierung der Wanderungsarbeit" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 51 (17. Dezember 1937).

„Auswanderungsprobleme" in „Das jüdische Volk" Jg. 1 Nr. 24 (10. Dezember 1937).

Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau

Werbebroschüre

Der Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland blickt im Jahre 1938 auf eine fünfjährige Tätigkeit zurück. Aus diesem Anlaß hat er eine illustrierte Werbebroschüre „5 Jahre Hilfe und Aufbau" herausgegeben, die in knapper Form eine Uebersicht über seine Arbeit in den Jahren 1933—37, insbesondere auch Rechenschaft über die Verwendung der in dieser Zeit aufgebrachten Mittel gibt und zur weiteren tatkräftigen Mithilfe aufruft.

Die Broschüre kann vom Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau kostenlos bezogen werden.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Die Träger jüdischer Aemter und die Jüdische Winterhilfe

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß die Forderungen der Jüdischen Winterhilfe von den Juden Deutschlands freudig erfüllt werden. Ganz gering ist der Kreis der Menschen, die sich ausschließen. Und besonders klein ist — selbstverständlich — die Zahl der Träger jüdischer Aemter, die bisher vergeblich zur Leistung für die JWH. aufgefordert worden sind. Die ausnahmslose Erfassung auch dieses Kreises ist daher unter allen Umständen zu erstreben. Die Dienststellen der Jüdischen Winterhilfe dürfen und sollen sich an die Gremien wenden, denen der Leistungsunwillige angehört und verlangen, daß ihm bedeutet wird, daß seine weitere Mitarbeit in dem Gremium nur dann erwünscht ist, wenn er seine Verpflichtung gegenüber der Jüdischen Winterhilfe erfüllt. Wer primitivste Gemeinschaftspflichten vernachlässigt, ist als Träger eines Amtes im jüdischen Leben nicht geeignet und gereicht der Körperschaft, der er angehört, zur Unehre.

Einsetzung von Bezirksärzten

Zum Zwecke der Vereinheitlichung werden die bestehenden vielfältigen Einrichtungen zur Durchführung der Gesundheitsfürsorge unter der jüdischen Bevölkerung in den einzelnen Bezirken des Reiches zum 1. Januar 1938 zu besonderen Gesundheitsfürsorgestellen ausgebaut, die den Landes- und Provinzialverbänden für jüdische Wohlfahrtspflege als Abteilungen angegliedert werden, und denen folgende Aufgaben zufallen:

1. Fürsorge für werdende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder. Aerztliche Ueberwachung der Kinderheime, Kindergärten und Horte.
2. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst.
3. Aerztliche Betreuung der Heime (Alters-, Jugend- und Kinderheime), halboffene Einrichtungen und Speisungen.
4. Tuberkulosefürsorge einschließlich Heilverschickung.
5. Fürsorgemaßnahmen durch Heilkuren und Beratungsstellen bei organisch Kranken, Geistes- und Nervenleidenden, Erholungsfürsorge.
6. Aerztliche Untersuchung bzw. Betreuung von Umschichtlern, Auswanderern und Ausbildungsstätten.
7. Ueberwachung der Alters- und Jugendheime, der Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, der Volksspeisungen usw.
8. Sportärztliche Beratung und Untersuchung.
9. Hygienische Aufklärungsarbeit.
10. Gutachtertätigkeit in allen gesundheitlichen Fragen.
11. Mitwirkung an Fortbildungseinrichtungen für Aerzte und ärztliche Hilfskräfte.

Die Abteilungen stehen unter der Leitung eines Vertrauensarztes (Bezirksarztes), der geeignete Fachärzte zu seiner Unterstützung hinzuziehen kann.

Den Gesundheitsfürsorgestellen obliegt künftig auch die Entscheidung sämtlicher Einzelgesuche auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, soweit hierfür Mittel aus den zentralen Fonds für Tuberkulose, Erholungskuren, Heilkuren und Kuren für Nerven- und Geisteskranke beantragt werden. Für die Entscheidung gelten die nachstehend abgedruckten Richtlinien. Um die Entstehung neuer Verwaltungsstellen tunlichst zu beschränken und eine Zersplitterung der in den Heilkurenfonds insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu vermeiden, werden Gesundheitsfürsorgestellen nur bei den in der Anlage 1 der Richtlinien verzeichneten Stellen mit Zuständigkeit für ihren Gesamtbezirk errichtet, doch wird dadurch die Tätigkeit der Wohlfahrtsstellen der jüdischen Gemeinden auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in keinem Teil ihres Aufgabengebietes entbehrlich.

Richtlinien

für die Inanspruchnahme von Zuschüssen aus den Fonds für Tuberkulosekuren, Heilkuren für organische Leiden und für Nerven- und Gemütskrankheiten.

I. Allgemeine Voraussetzungen.

1. Zuständigkeit

a) Für die Verteilung der Mittel aus dem Tuberkulosefonds und den Heilkurenfonds für organische Leiden (Heilkuren A) und für Nerven- und Gemütskrankheiten (Heilkuren B) sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen Stellen (Landes- und Provinzialverbände) für ihren Gebietsbereich zuständig.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörigen Personen, welche innerhalb dieses Gebietes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Für Anstalts- und Heiminsassen bleibt diejenige Stelle zuständig, die vor der Aufnahme des Antragstellers in die Anstalt zuständig gewesen wäre. Das Gleiche gilt für Personen, die sich in der Berufsausbildung oder Berufsumschichtung befinden, es sei denn, daß sie am Orte der Ausbildung einen Wohnsitz begründet haben, und für Personen, die unter Mitwirkung jüdischer Wohlfahrtsstellen zur Entlastung ihrer Wohlfahrtsmittel aus einem Bezirk in einen anderen abgeschoben worden sind.

c) In den Fällen des Wohnsitzwechsels während des Laufs einer bezuschußten Heilkur bleibt für die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten einer Kurverlängerung die Stelle zuständig, welche die erste Bewilligung ausgesprochen hat.

2. Verfahren

a) Antrag.

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus dem Tuberkulosefonds und den Heilkurenfonds sind durch die örtlichen Stellen (Wohlfahrtsstellen der Gemeinden, Vereine usw.) auf den vorgeschriebenen Formularen (Kostenregelungsformularen) an die Landes- und Provinzialverbände (I 1 a) zu richten.

Den Anträgen sind ausgefüllte Fragebogen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller (Erhebungsbogen) und ausführlich begründete ärztliche Gutachten auf den dafür vorgesehenen Formularen (Gutachtenformulare) beizufügen.

Aus den Gutachten muß das Krankheitsbild einwandfrei ersichtlich sein.

b) Entscheidung.

A. Die Landes- und Provinzialverbände entscheiden über die Anträge auf Grund eines Gutachtens ihres Vertrauensarztes (Bezirksarzt) und nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

B. Kurzuschüsse können nur unbemittelten Personen gewährt werden, wenn durch die Behandlung in einem Kurort, einer Heilanstalt oder einem Krankenhause eine völlige Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist.

C. Zuschüsse zu Kurwiederholungen sollen nur bewilligt werden, wenn durch die Kur die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers gesichert wird. Die Bewilligung soll in der Regel nicht vor Ablauf des auf die Beendigung der ersten Kur folgenden Kalenderjahres erfolgen.

D. Für Kuren, die vor der Entscheidung über den Zuschußantrag begonnen worden sind, sollen Zuschüsse nicht bewilligt werden. Dies gilt nicht für besonders lange dauernde Kuren, die durch andere Kostenträger ermöglicht worden sind und nach Erschöpfung der Mittel dieser Kostenträger nur mit Zuschüssen aus den Heilkurenfonds beendet werden könnten. In diesen Fällen können Zuschüsse bewilligt werden, wenn nach dem Gutachten des Bezirksarztes sichere Aussicht auf Wiederherstellung des Antragstellers besteht.

E. Als mittlere Dauer der Kur, die zur Heilung oder weitgehenden Besserung der Krankheit, insbesondere zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist, gilt eine Kurzeit

aa) von vier Wochen bei Heilkuren A,

bb) von drei Monaten bei Tuberkulosekuren. In besonderen Fällen, in denen ein nach dieser Zeit ausgestelltes Zeugnis des Heilstättenarztes eine Tendenz zur Heilung oder erheblichen Besserung erkennen läßt, können Zuschüsse zu einer Verlängerung der Kur gewährt werden.

Kranke, bei denen der ärztliche Befund es wahrscheinlich macht, daß mit einer länger als sechs Monate dauernden Kur zu rechnen ist, können Zuschüsse aus dem Tuberkulosefonds nur erhalten, wenn die Sicherheit besteht, daß auch die anderen Kostenträger des Heilverfahrens über die erforderlichen Mittel verfügen.

cc) Zuschüsse aus dem Heilkurenfonds B sollen vorwiegend solchen Kranken bewilligt werden, bei denen durch die Kur ein akuter Notstand beseitigt wird und mit einer nicht mehr als zwei- bis dreimonatigen Dauer des Heilverfahrens zu rechnen ist.

F. Auslandskuren dürfen nur ausnahmsweise bezuschußt werden.

G. Ablehnende Entscheidungen sollen nicht mit Gründen versehen werden, doch können ziffernmäßige Hinweise auf Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgen.

c) Nachgehende Fürsorge.

Nach Beendigung der Kur sollen die Landes- und Provinzialverbände (I 1a) von den Kurstätten ärztliche Entlassungsberichte erfordern und für sorgfältige nachgehende Fürsorge für die Patienten am Heimatort, insbesondere für weitere ärztliche Beratung Sorge tragen.

Tuberkulosekranke sollen zu regelmäßigen Nachuntersuchungen durch die Tuberkulosefürsorgestellen veranlaßt und in Notfällen durch Gewährung von Ernährungsbeihilfen, Beschaffung von Betten u. ä. betreut werden.

3. Aufbringung der Mittel

a) Zuschüsse aus den Heilkurenfonds dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Möglichkeiten, die Mittel für die Kur anderweit aufzubringen, erschöpft sind. Insbesondere sind zu Zahlungen heranzuziehen:

A. Angehörige des Antragstellers, auch wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht besteht;

B. Versicherungsträger (Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte)[1]);

C. Städtisches oder Kreiswohlfahrtsamt; Staatliches Gesundheitsamt[1]);

D. Tuberkulosefürsorgestelle;

E. sonstige öffentliche oder private Fürsorgeeinrichtungen.

b) Der durch Beiträge der zu a) A—E genannten Stellen nicht gedeckte Teil der Kurkosten soll von den örtlichen Stellen (I 2a) und von den Landes- und Provinzialverbänden für jüdische Wohlfahrtspflege aus ihren eigenen Wohlfahrtsmitteln und aus dem ihnen von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zur Verfügung gestellten Anteil an den Heilkurenfonds (Kontingent) aufgebracht werden.

Die Zuschüsse aus dem Kontingent sollen grundsätzlich ein Drittel der Gesamtkurkosten nicht übersteigen. Sie können bis zur Hälfte der Gesamtkosten erhöht werden, wenn der über den Zuschuß hinausgehende Betrag der Kosten ausschließlich aus den eigenen Wohlfahrtsmitteln der Landes- und Provinzialverbände gedeckt werden muß.

c) Die Reichsvertretung bestimmt die Höhe der Anteile der Landes- und Provinzialverbände an dem Tuberkulosefonds und den Fonds für Heilkuren A und B. Die Landes- und Provinzialverbände können nach ihrem Ermessen Beträge aus einem Fonds in den anderen übertragen, wenn ohne die Uebertragung eine notwendige Kur nicht bezuschußt werden könnte.

d) Die Landes- und Provinzialverbände übersenden der Reichsvertretung zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres für jeden der drei Fonds besondere Abrechnungen nach Muster (Anlage 2) mit Abschriften der Kostenregelungsformulare, Erhebungsbogen, Gutachtenformulare und ärztlichen Entlassungsberichte, sowie die von den Antragstellern unterschriebenen Quittungen über die Zuschüsse aus dem Kontingent in alphabetischer Ordnung.

Nach Prüfung der Abrechnungen werden den Landes- und Provinzialverbänden die festgestellten Endbeträge erstattet. Ist der Endbetrag geringer als ein Viertel des Jahreskontingents, so sind die Verbände berechtigt, den Unterschiedsbetrag bis zum Schluß des Kalenderjahres zusätzlich zu verausgaben; jedoch darf die Summe der Endbeträge der vier Vierteljahresabrechnungen das festgesetzte Kontingent nicht übersteigen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Heilkuren A

a) Berücksichtigt werden Kranke, die an Herz-, Nieren- und anderen Organleiden erkrankt sind, wenn durch Behandlung in einem Kurort, einer Heilanstalt oder einem Krankenhause eine völlige Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit erwartet wird; ferner Kranke, die eines besonders kostspieligen und langwierigen Heilverfahrens im Heimatorte oder anderwärts bedürfen.

b) Nicht berücksichtigt werden akute Erkrankungen oder Krankenhausbehandlungen, die nach den geltenden Bestimmungen zu den Aufgaben öffentlicher Kostenträger gehören, sowie reine Erholungskuren.

---

[1]) Ansprüche an die Versicherungsträger haben alle Versicherten, auch Ausländer. Versicherte, die Unterbringung in jüdischen Anstalten wünschen, können dies in ihren Anträgen an die Versicherungsanstalten hervorheben.

Für nichtversicherte Kranke können Anträge auf Verschickungen oder Kurbeihilfen an die kommunalen Wohlfahrts- oder staatlichen Gesundheitsämter bzw. an die Tuberkulosefürsorgestellen gestellt werden. Die Unterbringung in Heilstätten oder die Gewährung von Zuschüssen zu Heilkuren gehört zu den Aufgaben der Fürsorgeverbände (§ 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge). Hilfsbedürftige Ausländer und Staatenlose erhalten nur Pflege und Krankenhilfe (§ 34 der Reichsgrundsätze), doch ist die Gewährung von Zuschüssen zu Heilkuren auch bei ihnen nicht ausgeschlossen.

2. Heilkuren B

a) Berücksichtigt werden: organische Nervenerkrankungen, geistige und Seelenstörungen akuter wie chronischer Art, wenn die Anstaltsunterbringung Heilung, langdauernde Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit erwarten läßt, insbesondere Erkrankungen an akuten nervösen und seelischen Leiden, besonders dann, wenn das Verhalten des Kranken (Erregungszustände, Depressionen, Suicidneigungen) eine schwer tragbare Belastung der Familie bedeutet.

b) Es können Heilkuren in offenen, halboffenen und geschlossenen Anstalten bezuschußt werden, in besonders geeigneten Fällen auch die Unterbringung in Familien.

3. Tuberkulosekuren

a) Berücksichtigt werden:

A. Kranke mit Tuberkulose der Lunge oder anderer Organe, bei denen nach Art und Ausdehnung der Erkrankung eine völlige Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist, und die sich für eine Behandlung in einer Heilstätte, einem Krankenhaus oder einem Sanatorium eignen. Hierher gehören:

aa) Alle leichten, zur Bindegewebsbildung neigenden, nicht noch fieberhaften Erkrankungen einer oder beider Lungenspitzen.

bb) Die sogenannten „Frühinfiltrate“, deren Sitz meist dicht unterhalb des Schlüsselbeins in den oberen und mittleren Lungengeschossen liegt, und bei deren Vorhandensein die Lungenspitzen häufig noch unversehrt sind. Wegen des oft nicht stetoskopisch, sondern nur unter Zuhilfenahme des Röntgenbildes zu erbringenden Nachweises dieser „Frühinfiltrate“ ist die Ausfüllung der Rubrik „Röntgenbefund“ in den Gutachtenformularen besonders wichtig. Auf das etwaige Vorhandensein einer Frühkaverne innerhalb eines solchen Frühinfiltrates oder im Anschluß an ein solches ist tunlichst besonders hinzuweisen. Es ist zu beachten, daß auch andere Lungenerkrankungen wie ein Frühinfiltrat verlaufen können, so daß eine Heilstättenkur nur in Frage kommt, wenn der Beweis einer Tbc.-Erkrankung erbracht ist. Beobachtungsfälle gehören nicht in die Heilstätte.

cc) Alle einseitigen zur Bindegewebsbildung neigenden Erkrankungsfälle, welche sich über das Gebiet der Spitze auf einen, bzw. mehrere Lungenlappen erstrecken.

dd) Alle auf einen Lungenlappen beschränkten, zur Verkäsung neigenden Fälle, auch mit Höhlenbildung, wofern der übrige Teil der erkrankten Lungenseite, sowie die andersseitige Lunge nicht nennenswert von der Krankheit ergriffen sind.

ee) In besonderen Fällen über eine ganze Lungenseite gehende, vorwiegend zur Bindegewebsbildung neigende und mit Höhlenbildung einhergehende Erkrankungen, bei denen eine Collapsbehandlung durch Pneumothorax, Phrenicus-Exhairese oder Thorakoplastik einen Erfolg auf Heilung oder zumindest weitgehende Besserung des allgemeinen Befindens und länger andauernde Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt.

ff) Ausgedehntere Erkrankungen oder ihrem Charakter nach schwerere Erkrankungen als unter aa) bis dd) angegeben, sollen nicht bezuschußt werden, insbesondere nicht doppelseitige zur Verkäsung neigende Fälle mit Höhlenbildung bei ausgedehnterem Ergriffensein beider Lungenseiten. Für die unter dd) angegebenen Fälle muß die Durchführbarkeit der Collapstherapie, wofern diese nicht mit großer Wahrscheinlichkeit als durchführbar zu erkennen ist, vor der Verschickung in eine Heilstätte durch Behandlung in der Heimat erwiesen sein. Ist dieser Nachweis erbracht, so kann nach Anlage des Pneumothorax bzw. Ausführung der Phrenicus-Exhairese oder der Thorakoplastik ein Zuschuß für die Fortsetzung des Heilverfahrens in einer Heilstätte, einem Krankenhaus oder einem Sanatorium bewilligt werden.

gg) Alle inaktiven und aktiven Formen kindlicher Tuberkulose, welche eine Heilungstendenz zeigen (siehe unten c).

B. Gefährdete Fälle.

Als „gefährdet“ können solchen Personen Zuschüsse bewilligt werden, die durch konstitutionelle oder erworbene Mängel einer Erkrankung an Tuberkulose in besonderem Maße ausgesetzt sind; ferner Personen, bei denen objektiv Zeichen einer zwar abgeheilten Tuberkulose nachweisbar sind, bei denen aber infolge hinzutretender anderer Gesundheitsschädigungen eine Aktivierung des abgeheilten tuberkulösen Prozesses zu befürchten ist.

C. Sanierungsfälle.

a) Außer Kuranträgen können Anträge kleiner und leistungsschwacher Gemeinden bei solchen Maßnahmen Berücksichtigung finden, welche das Ziel einer Sanierung verfolgen, sei es, daß es sich um die Herausnahme Gefährdeter aus dem Tuberkulosemilieu, sei es, daß es sich um die Isolierung infektiöser Kranker außerhalb und innerhalb der Familie handelt. Hier kommen Maßnahmen der Wohnungssanierung in Frage, z. B. Gewährung von Betten, Spuckflaschen, Bettschirmen, sowie solcher Vorrichtungen, die eine Ausbreitung der Krankheit verhindern sollen. Insbesondere können auch Mittel für eine ambulante Behandlung bereitgestellt werden.

b) Nicht berücksichtigt werden:

A. Tuberkuloseerkrankungen des Kehlkopfes, wofern es sich um Fälle handelt, die über das Stadium eines flachen, isolierten Schleimhautdefektes oder eines vereinzelten kleinen Infiltrates im Kehlkopf hinausgehen.

B. Lungenerkrankungen, die mit Darmtuberkulose kompliziert sind.

C. Alle diejenigen mit anderen Erkrankungen komplizierten Lungentuberkulosen, welche durch die Mitbeteiligung anderer Organe eine Ausheilung oder erhebliche Besserung der Lungentuberkulose nicht erwarten lassen.

D. Fälle, bei denen eine Erkrankung an Tuberkulose nicht mit Sicherheit festgestellt ist, soweit sie nicht unter aB und aC fallen, z. B. andere als tuberkulöse Erkrankungen der Lunge, Erholungsbedürftigkeit auf Grund allgemeiner Körperschwäche, Blutarmut, Nervosität usw.

c) Sonderbestimmungen für Kinder.

A. Berücksichtigt werden:

AA. Behandlungsbedürftige Kinder, insbesondere

aa) Kinder mit aktiven, d. h. in der Entwicklung begriffenen oder abklingenden, aber noch nicht zur Ruhe gekommenen tuberkulösen Krankheitsprozessen.
Der Nachweis der Aktivität ist, abgesehen von dem klinischen Befund, durch Röntgenbild, Senkungsgeschwindigkeit, Blutbild, Temperaturmessungen und positive Tuberkulinreaktion (Pirquet, Moro u. a.) zu erbringen.

bb) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, die positive Tuberkulinreaktion aufweisen.

BB. Gefährdete Kinder, insbesondere

aa) Kinder der ersten drei Lebensjahre oder in der Pubertät, die in tuberkulösem Milieu, d. h. in Wohngemeinschaft mit einem offener Tuberkulose leidenden Patienten leben. (Das gilt auch dann, wenn sie nach ihrem sonstigen Befund nicht in die Gruppe der Behandlungsbedürftigen fallen.)

bb) Kinder, auch jenseits des dritten Lebensjahres, im tuberkulösen Milieu, wenn sie eine die Resistenz gegen Tuberkulose vermindernde Erkrankung durchgemacht haben, z. B. Grippe, Keuchhusten, Masern, auch wenn ihr sonstiger Befund sie als nicht behandlungsbedürftig erweist.

B. Nicht berücksichtigt werden:

AA. Kinder, die nach vollendetem zweiten Lebensjahr lediglich eine positive Tuberkulinreaktion aufweisen oder in Verbindung mit der Tuberkulinreaktion verkalkte Bronchial- oder Hilusdrüsen im Röntgenbild zeigen.

BB. Kinder mit langdauernden subfebrilen Temperaturen, für die ein Zusammenhang zwischen der Temperaturerhöhung und einem tuberkulösen Befund durch das Röntgenbild nicht erbracht werden kann.

CC. Anfällige (rezidivierende Anginen oder Bronchitiden) und in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder.

Anlage 1

Gesundheitsfürsorgestellen

1. Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Iranische Str. 2.
2. Provinzialverband Brandenburg für jüdische Wohlfahrtspflege, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 159.
3. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in der Provinz Oberschlesien, Beuthen O./S., Schießhausstr. 6.
4. Sozialer Ausschuß für jüdische Wohlfahrtspflege in Westfalen, Bielefeld, Turnerstr. 7.
5. Jüdischer Wohlfahrtsverband für Niederschlesien, Breslau, Wallstr. 9.
6. Landeswohlfahrtsstelle des Sächs.-Isr. Gemeindeverbandes, Dresden, Zeughausstr. 3.
7. Bezirksverband Südsachsen-Thüringen für jüdische Wohlfahrtspflege, Erfurt, Hohenzollernstr. 19 a.
8. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in Hessen-Nassau, Frankfurt a. M., Quinckestr. 24.
9. Verband jüdischer Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte, Hamburg, Beneckestr. 2.
10. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege Hannover-Braunschweig, Hannover, Andreaestr. 2.
11. Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden, Karlsruhe, Kronenstr. 15.
12. Zentralwohlfahrtsstelle der Israelitischen Gemeinde, Kassel, Gießbergstr. 5.
13. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Köln, Rubensstr. 33.
14. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege Ost- und Westpreußen, Königsberg i. Pr., Kneiph. Langgasse 35.
15. Wohlfahrtsstelle des Verbandes der israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Kaiser-Wilhelm-Str. 9.
16. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Gr. Schulstr. 2 c.
17. Landesverband israelitischer Religionsgemeinden Hessens, Mainz, Horst-Wessel-Str. 2.
18. Wohlfahrtsstelle des Verbandes Bayer. Isr. Gemeinden, München, Herzog-Max-Str. 5.
19. Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in Pommern, Stettin, Rosengarten 9—10.
20. Landesverband für israelitische Wohlfahrtsbestrebungen, Stuttgart, Hospitalstr. 36.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Alter	Krankheit	Kurstätte	Kurdauer vom .... bis	Kurkosten insgesamt RM	Kostenträger: Antragsteller und Angehörige RM	Versicherungsträger und öffentl. Fürsorgeeinrichtungen RM	Oertl. jüd. Stellen und privat. Fürsorgeeinrichtungen RM	Landes- oder Provinzialverband RM	Zentrale Fonds RM

Australien-Wanderung Jugendlicher

Die Vorbereitungen für die Unterbringung in Australien von männlichen Jugendlichen im Alter von 15—17 Jahren, weiblichen Jugendlichen von 15 bis 18, evtl. 19 Jahren sind jetzt soweit gefördert, daß mit einer Ausreise von sechs Jugendlichen, nachdem sie von dem Australien-Komitee für geeignet befunden und bestätigt worden sind, gerechnet werden kann. Die Abteilung „Auslands-Unterbringung von Kindern und Jugendlichen" der Zentralwohlfahrtsstelle ist bemüht, den Anwärtern die für die Ausreise geforderte Voraussetzung, nämlich eine gründliche Beherrschung der englischen Sprache zu vermitteln, da vom Londoner Komitee die Ausreise nicht genehmigt wird, wenn der Betreffende die Umgangssprache nicht beherrscht. Es kann daher nicht früh genug darauf hingewirkt werden, daß Jugendliche, die für eine Australien-Wanderung in Betracht gezogen werden, so rechtzeitig mit intensiver Erlernung der englischen Sprache beginnen, daß nicht durch mangelnde englische Kenntnisse eine Verzögerung der Ausreise eintritt. Meldungen männlicher Jugendlicher liegen in genügender Anzahl vor, jedoch könnten für weibliche Jugendliche, insbesondere für solche, die Neigung und Eignung für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufe mit der Möglichkeit einer späteren, ihren Anlagen entsprechenden Berufsausbildung haben, noch Meldungen entgegengenommen werden.

Schulkinderfonds

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, unterhält seit dem Jahre 1934 einen Schulkinderfonds, aus dessen Mitteln hilfsbedürftige Kinder, die isoliert in Kleingemeinden leben, in denen sie nicht die Möglichkeit des Besuches einer jüdischen Schule haben, in Gemeinden mit jüdischen Schulen untergebracht werden. Er unterstützt daneben auch Kinder, die in ihren Familien verbleiben können, denen aber das Fahrgeld fehlt, um die nächstgelegene jüdische Schule zu besuchen.

Der Schulkinderfonds unterstützt zur Zeit
304 Kinder mit Fahrgeldzuschüssen,
225 Kinder, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind.

Von diesen Kindern sind 161 in der von der Reichsvertretung und dem Hessischen Landesverband jüdischer Gemeinden

gegründeten jüdischen Bezirksschule in Bad Nauheim untergebracht. Die Bezirksschule ist an die Stelle der früheren Israelitischen Kinderheilstätte in Bad Nauheim getreten und kann auf diese Weise das ganze Jahr hindurch belegt werden.

Von den 161 Kindern leben 77 im Internat, während 84 als sogenannte „Fahrkinder" täglich zur Schule kommen.

Die Reichsvertretung ist im Augenblick nicht in der Lage, weiteren Gesuchen um Bezuschussung aus dem Schulkinderfonds zu entsprechen, da die hierfür vorhandenen Mittel voll in Anspruch genommen sind. Die Vermehrung der Mittel durch die Stärkung der Aktion für die „Blaue Beitragskarte" und die Vergrößerung der Mittel des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau (s. o.) ist daher dringend erforderlich.

„Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik"

Im Jahres-Schlußheft (Jahrg. 7 Heft 6) der Blätter „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", dem Organ der Zentralwohlfahrtsstelle und der Abteilung Wirtschaftshilfe bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, hat Georg Lubinski in „Erfüllt die jüdische Sozialarbeit noch heute ihre Aufgabe?" die Grundgedanken des Vortrages veröffentlicht, mit dem er die Sozialarbeitertagung vom 29.—31. Oktober 1937 abschloß, und der für die jüdische Sozialarbeit der nächsten Zeit wesentliche Bedeutung behalten wird. Enge Berührung mit dem Thema hat eine Untersuchung über die „Kostengestaltung in Anstaltsbetrieben", mit der Dr. Ludwig Batzner die in Heft 3 begonnene Prüfung fortsetzt. Hilde Meyerowitz schildert die Gestaltung und Bedeutung der jüdischen Bezirksschule Bad Nauheim. Wichtige sozialrechtliche Fragen behandeln Fritz Wittelshöfer, „Das Ausländerkind im Jugend- und Wohlfahrtsrecht", Dr. Fritz Aron, der aus der neuen Arztberufungsordnung die auch für die jüdischen Aerzte wesentlichen Fragen behandelt, Gertrud Jsrael, die einige für Auswanderer wesentliche Bestimmungen der Sozialversicherung darlegt. Von Interesse ist weiter ein neuer Versuch, „Die Gestaltung der jüdischen Gegenwartskunde" zu diskutieren, zunächst durch einführende Bemerkungen von Paul Eppstein und Beiträge von Prof. a. D. Dr. S. Billigheimer und Betty Rothschild. Der Bedeutung von Felix M. Warburg für die jüdische Wohlfahrtsarbeit widmet Leo Baeck Worte des Gedenkens.

Literatur

„Tagung der jüdischen Sozialarbeiter", Gertrud Jsrael in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 44 (4. November 1937 — s. a. InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 59).

„Jubiläum der Z. W. St. — 20 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland", Hilde Ottenheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 36 (9. September 1937 — s. a. InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 61).

„Meine Liste" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 11 (1. November 1937).

Allgemeine Literatur

„Levy an die Reichsvertretung — Ein offener Brief, mitgeteilt von Hans Martin Schwarz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Antwort an Herrn Levy — Mitgeteilt von Cora Berliner" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

Jüdische Organisationen

Jewish Agency for Palestine

Eine Woche der Jewish Agency

Die Jewish Agency for Palestine und das Präsidium des Keren Hajessod für Deutschland haben in der Woche vom 8.—15. November 1937 eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt, die dem Gedenken an den 20. Jahrestag der Balfour-Deklaration sowie aktuellen Palästina-Problemen gewidmet waren.

Am 11. November hatte der Keren Hajessod Freunde und Mitglieder in Berlin zu einem Teeabend geladen, an dem führende Persönlichkeiten aller Richtungen zu dem Thema „Der Judenstaat" sprachen.

Unter dem Vorsitz von Rabbiner Dr. Leo Baeck, dem Präsidenten der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und des Keren Hajessod, sprachen zu diesem Thema: der geschäftsführende Vorsitzende der Zionistischen Vereinigung für Deutschland, Benno Cohn, der Vorsitzende des Jüdischen Central-Vereins Dr. Herzfeld (Essen), der Syndikus des Jüdischen Central-Vereins und Chefredakteur der C.-V.-Zeitung Dr. Alfred Hirschberg, der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Direktor Heinrich Stahl und der geschäftsführende Vizepräsident des Keren Hajessod in Deutschland Dr. Michael Traub. Das Orchester des Jüdischen Kulturbundes Berlin unter Leitung von Kapellmeister Rudolf Schwarz gab der Veranstaltung durch umrahmende Darbietungen ein festliches Gepräge.

Am 13. November veranstaltete der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin gemeinsam mit der Jewish Agency for Palestine und dem Keren Hajessod einen Gemeindeabend in der Synagoge Prinzregentenstraße. Rabbiner Dr. Baeck, der Präsident der Reichsvertretung, Direktor Stahl, der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, und Dr. Michael Traub, der geschäftsführende Vizepräsident des Keren Hajessod in Deutschland, behandelten vor 3500 Zuhörern das Thema: „Von der Balfour-Deklaration zum Judenstaat".

Am 14. November fand in Berlin die 3. Konferenz des Beirats der Jewish Agency für Deutschland statt. Zahlreiche Mitglieder aus Berlin und dem Reich hatten sich zu gemeinsamer Beratung zusammengefunden, die großen jüdischen Organisationen und Gemeinden, an der Spitze die Reichsvertretung, hatten ihre Vertreter entsandt. Nach der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Verlesung eines Begrüßungsschreibens von Dr. Chaim Weizmann und eines Telegramms der Exekutive der Jewish Agency in Jerusalem erstattete zunächst Dr. Baeck einen Bericht über die 5. Tagung des Council der Jewish Agency in Zürich. Wenn auch, so betonte er, wir alle von dem Negativen in den Vorschlägen der englischen Regierung aufs stärkste betroffen sind, so sollte das jüdische Volk doch auch empfinden, was es bedeutet, wenn England dem jüdischen Volk das „große Zertifikat des Zutrauens" dafür erteilen wolle, daß Juden imstande sein werden, auf dem Boden der Väter ein Staatswesen zu schaffen und zu erhalten. Auf der Tagung des Council habe die Jewish Agency ihre Feuerprobe bestanden. Der Peel-Bericht wurde von Dr. Traub eingehend behandelt. An der Aussprache beteiligten sich u. a. Dr. Hans Friedenthal (Berlin), Rabbiner Dr. Hahn und Dr. Krombach (beide Essen), Dr. Lehrfreund (Leipzig), Dr. Schloßberg (Berlin) und Dr. Hirschberg (Berlin) sowie Vertreter der Jugendbünde. Nachdem die Konferenz in zwei Kommissionssitzungen Informationen über den gegenwärtigen Stand der Palästina-Politik und -Wirtschaft empfangen und Erklärungen des Sächsischen Landesverbandes sowie der jüdischen Gemeinden Frankfurt, Breslau, Köln und Leipzig zugunsten des Keren Hajessod entgegengenommen hatte, fand die in der Aussprache bei Zionisten und Nichtzionisten einmütig zutage getretene Einsatzbereitschaft ihren Niederschlag in folgendem an die jüdische Gesamtheit in Deutschland gerichteten Aufruf:

„An die Juden in Deutschland!

Zwanzig Jahre nach Verkündung der Balfour-Deklaration erleben wir, wie die Nationale Heimstätte des jüdischen Volkes in Palästina in eine neue Epoche ihrer Entwicklung übergeht. Das jüdische Volk in Erez Israel lebt in dieser Zeit des Ueberganges, die schwerste Opfer von ihm fordert, mutig, voll starken Willens und in der Zuversicht, daß sein Werk des Aufbaus unerschüttert, ja befestigt, einer größeren Zukunft entgegengeht. Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Siedlung, die Begründung von neunzehn „Neuen Punkten" jenseits der Grenzen der bisherigen Kolonisation ist das sichtbarste Zeugnis dieser Kraft und Gewißheit.

Die Bereitschaft der Judenheit außerhalb Palästinas, für Erez Israel einzustehen, war auch im letzten Jahre der treue

Bundesgenosse des Jischuw. Die Leistung des Keren Hajessod in den Ländern der Diaspora war der Ausdruck dieses Bundes. Das neue Jahr muß ihn neu und wirksam bekräftigen. Unsere Leistung für den Keren Hajessod, unsere kolonisatorische Arbeit im Lande kann die Entscheidung, an deren Schwelle wir stehen, aufs stärkste mitbestimmen.

Uns Juden in Deutschland ist heute der Weg nach einer neuen Heimat zu einem Gesetz unseres Lebens geworden. Vierzigtausend unserer Brüder und Schwestern haben sie in Erez Israel gefunden. Tausende wollen und werden ihnen folgen. Noch wird nicht für alle die Zeit der Sehnsucht ihr Ende finden können; aber die Gesamtheit muß begreifen, daß in Palästina in unseren Tagen die große Geschichte unseres alten Volkes sich erneuert. Sie muß dieser Wiedergeburt ein starker Helfer sein.

Die Arbeit des Keren Hajessod für das Jahr 5698 beginnt! Wir rufen von unserer heutigen Tagung, an der die Reichsvertretung, die Landesverbände, die Gemeinden und die großen Organisationen der Judenheit in Deutschland teilnehmen, alle Juden und Jüdinnen zu einer neuen, großen Anstrengung auf. Der Keren Hajessod muß den Grundstein legen: für den neuen Bau des jüdischen Lebens in Palästina, für Einwanderung und Siedlung, für uns und alle, die in Sehnsucht und Not den jüdischen Namen im Lande seines Ursprungs zu neuem Glanz führen wollen!"

Literatur

„Nach zwanzig Jahren — zum 2. November" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 87 (2. November 1937).

„Palästina-Bekenntnis der Juden Deutschlands — Tagung der Jewish Agency und des Keren Hajessod — Berliner Veranstaltungen zur Feier des zwanzigjährigen Jubiläums der Balfour-Deklaration" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 91 (16. November 1937).

„Zwanzig Jahre" in „C V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 44 (4. November 1937).

„20 Jahre Balfour-Deklaration — Kundgebungen und Tagungen in Berlin" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

„Ein Brief, der Geschichte wurde — 20 Jahre Balfour-Deklaration" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Die Aufgabe steht vor uns — Gemeinsame Arbeit — gemeinsame Verantwortung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

„Von der Balfour-Deklaration zum Judenstaat" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

„20 Jahre Balfour-Deklaration" in „Palästina" Jg. 20 Nr. 11 (November 1937).

„20 Jahre Balfour-Deklaration" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 45, 47 (7., 21. November 1937).

„Palästina-Erkenntnis der Juden in Deutschland" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Breslau" Jg. 14 Nr. 23 (10. Dezember 1937).

„Zwanzig Jahre Balfour-Deklaration" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 49 (9. November 1937).

Jüdischer Centralverein

Vortragsreihe über Auswanderung

Der Landesverband Groß-Berlin im Jüdischen Central-Verein hat eine Vortragsreihe über das Thema „Ziele jüdischer Gegenwartswanderung" veranstaltet. Geschichte, Geographie und Kultur der wichtigsten Auswanderungsländer wurden — nach einer geschichtlichen Einführung über jüdische Wanderung in früheren Jahrhunderten (Dr. Fritz Bamberger) an drei Abenden behandelt. Ueber die nordamerikanischen Länder referierte Dr. Hanns Reißner, über Süd- und Mittelamerika Dr. Arthur Prinz, über Südafrika Dr. Margarete Edelheim. Dr. Fritz Friedländer sprach über die Entwicklung Arabiens seit dem Weltkrieg, Dipl.-Ing. Fritz Benjamin stellte die Lage in Palästina dar.

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Mitgliederversammlung

Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend, das auf ein vierjähriges Bestehen zurückblickt, hielt am 4. November 1937 seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Entwicklung zahlreicher nach der Schulentlassung beobachteter Schützlinge zeigte, daß die Gewährung von Schulbeihilfen zur Förderung besonders begabter Schüler gerechtfertigt war.

Die Aufbringung der Mittel, die ohne Hilfe der zentralen Stellen — nur durch freiwillige Fördererbeiträge, Patenschaften und Mitgliederzahlungen erfolgt — ist eine ständige Sorge des Vorstandes. Eine Neuwahl des ersten Vorsitzenden wurde erforderlich, da der bisherige 1. Vorsitzende Senatspräsident a. D. Dr. Spittel aus persönlichen Gründen sein Amt niederlegte. Rechtsanwalt Schwarz, der langjährige frühere Vorsitzende, wurde für dieses Amt wiedergewonnen. Im übrigen blieb der geschäftsführende Vorstand in der bisherigen Zusammensetzung. In den Gesamtvorstand wurden u. a. hinzugewählt: Dr. Glaserfeld für den Jüdischen Central-Verein und Wilhelm Marcus für den Handwerkerverband, so daß durch Mitarbeit im Vorstand eine enge Verbindung mit allen großen Organisationen und Richtungen besteht.

Jüdischer Frauenbund

Dreißigjähriges Bestehen des Isenburger Heims

Das dreißigjährige Bestehen des Heims des jüdischen Frauenbundes (für gefährdete weibliche Jugendliche, Schwangere, Mütter, Säuglinge, Kleinkinder und erziehungsbedürftige Schulkinder) in Neu-Isenburg gab Anlaß zu einer akademischen Feier in Frankfurt a. M., zu der der Heimvorstand Vertreter der jüdischen Organisationen sowie Freunde des Heims geladen hatte. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ließ durch Dr. Lubinski ihre Glückwünsche aussprechen. Nach Begrüßungsworten der Vorsitzenden, Paula Naßauer-Niedermeyer, gab Hannah Karminski einen Bericht, der Außenstehenden ein Bild der Besonderheiten des Isenburger Heims vermittelte. Sowohl in diesem Bericht wie in allen Begrüßungsworten, die die Vertreter der Organisationen entboten, wurde der Schöpferin des Isenburger Heims — Bertha Pappenheim — dankbare Verehrung gezollt. Der Jüdische Frauenbund hat ein Heft seiner Zeitschrift der Entwicklung des Isenburger Heims gewidmet (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 38).

Schulungstagung für Vertrauensfrauen und Pflegemütter

Die am 8. November 1937 in Düsseldorf unter Mitwirkung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, veranstaltete Tagung der Zentralstelle für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung, Kinder- und Mutterschutz des Jüdischen Frauenbundes, beschäftigte sich mit der Schulung von Vertrauensfrauen und Pflegemüttern aus Rheinland und Westfalen. Ueber gesundheitliche und Erziehungsfrage sprach Professor Dr. Selma Meyer (Düsseldorf), über Erfahrungen in der Kinderunterbringung sprachen Dora Silbermann (Berlin) und Dr. Cläre Tisch (Wuppertal-Elberfeld). Ellen Herz (Düsseldorf) gab eine praktische Anleitung zur Beschäftigung der Kinder (s. a. Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik Jg. 7 S. 203, Dezember 1937).

Vorstandssitzung der Zentrale für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung

Die Zentrale für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung (Sitz W.-Elberfeld) hielt am 9. November 1937 in Düsseldorf ihre Vorstandssitzung ab. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Rabbiner- und Lehrerverband, die jüdischen Anstaltsleiter und die Wohlfahrts- und Jugendämter der jüdischen Gemeinden Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Düsseldorf hatten Vertreter entsandt. Die Vorsitzende, Clara Samuel, berichtete über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Vorstandssitzung. Einer Anregung der Zentrale folgend, hat die Reichsvertretung eine Anstaltsleitertagung in Lehnitz abgehalten. Eine weitere Anregung, Ausbildungsmöglichkeiten für geeignetes Erzieherpersonal zu schaffen, wird die Reichsvertretung durch die Einrichtung eines Lehrgangs für Anstaltserzieher (s. InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 63) zur Ausführung bringen. Der Forderung nach Einrichtung von Hilfsschulklassen hat bisher nur Frankfurt a. M. entsprochen. Im Berichtsjahr wurden 277 Fälle (im Vorjahr 195) bearbeitet, wobei die Wiedergabe des Zahlenmaterials nur ein sehr unvollkommenes Bild der geleisteten Arbeit vermitteln kann. Die zunehmende Vermittlung von Adoptionen und Dauerpflegschaften ins Ausland stellt die Zentrale vor neue Aufgaben.

Literatur

„Die Zentrale für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung“, Ottilie Schönwald in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 12 (Dezember 1937).

„30 Jahre Isenburg — Ansprache bei der Gedenkfeier“, Hannah Karminski in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Dreißig Jahre Isenburger Heim“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt a. M.“ Jg. 16 Nr. 3 (Dezember 1937).

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Nachdem die behördliche Genehmigung erteilt worden ist, wird von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 1938 aufnehmen wird.

Der Schlichtungsstelle werden schiedsrichterliche Funktionen nicht zustehen. Ihre Aufgabe wird es lediglich sein, Streitigkeiten zwischen Juden in Güte dadurch zu erledigen, daß den Parteien Gelegenheit zur Aussprache gegeben und auf eine vergleichsweise Erledigung hingewirkt wird.

Wenn der Schlichtungsstelle eine vergleichsweise Beilegung nicht gelingt, dann muß es den Parteien überlassen bleiben, den Streitfall auf andere Weise zur Erledigung zu bringen.

Die Schlichter werden entsprechend der behördlichen Genehmigung lediglich dem vorhandenen Kreise derjenigen Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde entnommen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Es wird der Schlichtungsstelle vorbehalten bleiben, in geeigneten Fällen erfahrene Gemeindemitglieder als Sachverständige hinzuzuziehen.

Den Parteien wird empfohlen, sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle anwaltlich vertreten zu lassen.

Jüdische Gemeinde Oldenburg

Jüdische Bezirksvolksschule

In Oldenburg ist eine jüdische Bezirksvolksschule errichtet worden. Sie wird von ca. 50 Kindern aus allen jüdischen Gemeinden Oldenburgs besucht. Sie besitzt öffentlichen Charakter; Träger der Schule ist die Stadt Oldenburg, der die übrigen beteiligten Stadtgemeinden, entsprechend der Schülerzahl, Zuschüsse zu den Schullasten zu leisten haben. An der Anstalt, die zweiklassig geführt wird, sind zwei Lehrer tätig.

Anläßlich der Errichtung der Schule fand am 24. Oktober 1937 in Oldenburg eine Eröffnungsfeier statt.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Samuel Lifschitz

In diesen Tagen scheidet Samuel Lifschitz aus der Arbeit des Hilfsvereins der Juden in Deutschland aus, um seine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu vollziehen. Samuel Lifschitz ist einer der Aeltesten — nach der Dauer seiner Mitarbeit im Hilfsverein vielleicht der Aelteste der gegenwärtigen Mitarbeiter des Hilfsvereins. Seine Schule in der sozialen Arbeit und insbesondere auf dem Gebiet der Wanderfürsorge waren die schicksalsschweren Ereignisse des jüdischen Lebens, die Jahre 1905, 1906 — die Pogrome in Rußland —, die Jahre 1917 bis 1919 mit dem Massenstrom jüdischer Wanderung vom Osten nach Amerika. Diese Schule bewährte sich, als im Jahre 1933 plötzlich ein ungeheurer Wanderungsstrom von Deutschland seinen Ausgang nahm.

Samuel Lifschitz gehört zu den Sozialarbeitern, denen die Theorie wenig und die Praxis eines immer hilfsbereiten Herzens und Verstandes alles bedeutet hat. Ein Typ eigener Art, frei von bürokratischen Bindungen, niemals der Routine unterliegend, beim Publikum beliebt und verehrt, von seinen Kollegen geschätzt, geht aus unserer Arbeit.

Sprechstunden des Hilfsvereins

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt bekannt: Nachdem in den letzten Tagen ein besonders starker Andrang bei der Beratungsstelle Berlin geherrscht hat, erweisen sich folgende organisatorische Aenderungen als notwendig: Es können an jedem Sprechtage (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) nicht mehr als 150 Personen beraten werden. Die Sprechstunde findet nur am Vormittag ab 9 Uhr statt. Die Nummernausgabe erfolgt nur bis zur Zahl 150; die später Kommenden erhalten Nummern für den nächsten Sprechtag.

Die Mitglieder des Hilfsvereins werden gebeten, bei der Anmeldung die letzte Beitragsquittung vorzulegen.

Warnung an Auswanderer

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt ferner bekannt:

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Auswanderer nach verschiedenen Ländern, wie zum Beispiel Neuseeland, ausreisen, ohne ein regelrechtes Einwanderungsvisum bzw. eine Landungserlaubnis zu besitzen. Die Betreffenden verschaffen sich vielmehr ein bloßes Touristenvisum und hoffen, dann im Einwanderungslande die Erlaubnis zur dauernden Niederlassung erwirken zu können. Eine solche Umwandlung von Touristenvisen in Einwanderungsvisen ist aber nur in den seltensten Fällen möglich; im allgemeinen bringt jede derartige Einwanderung ohne reguläres Einwanderungsvisum die Gefahr späterer Ausweisung mit sich und gefährdet außerdem das Ansehen der jüdischen Einwanderung bei den Behörden des Landes. — Im Hinblick auf die schweren Schäden, die der jüdischen Gesamtheit durch die sogenannte Touristen-Einwanderung in verschiedenen überseeischen Ländern bereits erwachsen sind, warnt der Hilfsverein nachdrücklich vor jedem derartigen Unterfangen und lehnt seinerseits selbstverständlich jede Unterstützung derartiger Reisen ab.

Ferner macht der Hilfsverein darauf aufmerksam, daß die ausländischen jüdischen Hilfskomitees darüber klagen, daß an sie häufig das Ansinnen gestellt wird, für die Folgen unüberlegter Auswanderung durch Geldunterstützung oder dergleichen einzustehen. Die Hilfskomitees lehnen es grundsätzlich ab, solche Hilfe zu gewähren. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorbereitung jeder beabsichtigten Auswanderung nach den nichtpalästinensischen Ländern durch die für die Heimatgemeinde des Auswanderers zuständige Beratungsstelle des Hilfsvereins durchgeführt werden muß.

Literatur

„Probleme der Auswanderung“, Herbert Wiesenthal in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 38 (23. September 1937).

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Plan eines Zusammenschlusses von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Anläßlich der Tagung des Rates des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden am 7. Dezember 1937 in Berlin gelangte folgender Antrag zur Annahme:

„Nachdem durch den Anschluß der kleineren Norddeutschen Verbände der Preußenverband etwa 4/5 der Juden in Deutschland umfaßt, beschließt der Rat, das Dezernentenkollegium zu ermächtigen:

1. dem Preußischen Landesverband einen den veränderten Zuständen entsprechenden Namen zu geben.

2. nunmehr mit den noch nicht angeschlossenen Verbänden (einschließlich dem Halberstädter Verband) in offizielle Verhandlungen einzutreten, die den Zusammenschluß aller Gemeinden bzw. Gemeindeverbände in Deutschland zu einem Verband der Jüdischen Gemeinden im Deutschen Reich zum Ziel haben.“

Hierzu geben die Süddeutschen Landesverbände bekannt:

„In der Sitzung des Präsidialausschusses der Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 14. Dezember 1937 hat der Vorsitzende des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, Dr. Neumeyer, zugleich stellvertretender Vorsitzender des Rates bei der Reichsvertretung, folgende Erklärung abgegeben:

Nach Mitteilung der Presse hat der Rat des Preußischen Landesverbandes das Dezernenten-Kollegium ermächtigt, mit den dem Preußischen Landesverband noch nicht angeschlossenen Verbänden in Verhandlungen einzutreten, die den Zusammenschluß aller Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu einem Verbande der jüdischen Gemeinden im Deutschen Reich zum Ziele haben.

Namens der Süddeutschen Verbände habe ich hierzu folgende Erklärung abzugeben:

Neben der Reichsvertretung erscheint eine weitere Reichsorganisation der Gemeinden überflüssig und schädlich. Der Einfluß der Landesverbände und Gemeinden in den Organen der Reichsvertretung wurde erst vor wenigen Monaten nicht ohne Opfer der Süddeutschen Verbände durch einmütigen Beschluß sichergestellt. Die hierdurch geschaffene Möglichkeit ruhiger sachlicher Arbeit darf nicht wieder gestört werden.

Die Süddeutschen Landesverbände verkörpern die in ihnen zusammengeschlossenen Gemeinden und erfüllen für ihren Bereich die gemeinschaftlichen Aufgaben auf allen Gebieten der jüdischen Arbeit. Das Vorhaben des Preußischen Landesverbandes ist darum in keiner Weise geeignet, die jüdische Arbeit in Deutschland zu fördern, die Süddeutschen Verbände sind nicht geneigt, ihre selbständige Stellung im Rahmen der durch die Reichsvertretung repräsentierten jüdischen Gesamtheit in Deutschland aufzugeben."

Der Sächsische Landesverband und Hamburg haben sich dieser Erklärung vollinhaltlich angeschlossen.

Literatur

„Die Tagung des Preußischen Landesverbandes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 99 (14. Dezember 1937).

„Zur Frage der Landesverbände" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 100 (17. Dezember 1937).

„Juden in der Provinz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Zentrale der Gemeinden — Kundgebung des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Ergebnisse jüdischer Gemeindearbeit — Kundgebung des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 50 (12. Dezember 1937).

„Für die kleinen Gemeinden" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 51 (19. Dezember 1937).

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Literatur

„Wie unsere Jungen lernen — der Lernmonat im Bröltalhaus" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 98 (10. Dezember 1937).

„Ein Lernmonat", Ernst Rosenthal in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Arbeit der Bünde", Hardi Swarsensky in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Schule, Bünde, Elternhaus", Dr. Reinhard Cahen in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 45 (17. Dezember 1937).

„Das Ende der Bünde, II: Der Aufbau der Jugend", Günther Friedländer in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 8 (November 1937).

„Aussprache zum Thema: Ende der Bünde" in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 9 (Dezember 1937).

Reichsbund jüdischer Frontsoldaten

Die jüdischen Soldaten im Weltkrieg

Der „Schild" vom 29. Oktober 1937 (Jg. 16 Nr. 44) veröffentlicht einen kriegsstatistischen Ueberblick über die Teilnahme der jüdischen Soldaten aller beteiligten Nationen am Weltkrieg. Es standen während des Weltkrieges ca. 1½ Millionen jüdische Männer unter den Waffen.

Bezüglich der Juden in Deutschland werden folgende Einzelfeststellungen bekanntgegeben:

„Von den ca. 555 000 im Reichsgebiet lebenden Juden deutscher Reichsangehörigkeit waren rd. 100 000 eingezogen. Hiervon waren über 75 000 an der Front: im Heer, bei der Marine, bei der Schutztruppe. 12 v. H. aller jüdischen Kriegsteilnehmer waren Freiwillige.

Insgesamt kamen ca. 35 000 Kriegsauszeichnungen auf Juden. 17 000 Juden erhielten das EK. II, ca. 900 das EK. I, vier Juden konnten als Inhaber des Preußischen Goldenen Militär-Verdienstkreuzes, des höchsten Tapferkeitsordens für Mannschaften und Unteroffiziere ermittelt werden, der gefallene volljüdische Fliegerleutnant d. R. Wilhelm Frankl (getauft) erhielt den Orden Pour le mérite.

Insgesamt sind ca. 23 000 Juden befördert worden. Hierunter mehr als 2000 zu Offizieren; von diesen allein sind 322 (16,1 v. H.) gefallen.

Von 1857 jüdischen Sanitätsoffizieren sind 185 auf dem Felde der Ehre geblieben.

Bei der Fliegerwaffe waren (auf Grund freiwilliger Meldung) rd. 200 Juden; davon sind 50 festgestellt, die den Fliegertod starben.

Die jüdischen Verlustziffern betragen nach den bisher ermittelten Ergebnissen:

in der englischen Armee	2 500 Juden
in der USA.-Armee	3 000 Juden
in der französischen Armee	4 000 Juden
in der ungarischen Armee	10 000 Juden
in der deutschen Armee	12 000 Juden
in der österreichischen Armee	30 000 Juden.

Bei dem alten russischen Heer war der Anteil der jüdischen Soldaten und Gefallenen am stärksten. Die Zahl der gefallenen Juden in der russischen Armee wird man auf ca. 80 000 beziffern dürfen.

Die Zahl der insgesamt 150 000 jüdischen Kriegsverlustfälle unter den ca. 10 Millionen Toten des Weltkrieges ergibt das Blutopfer, das die Juden aller beteiligten Staaten im Weltkriege gebracht haben.

Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden

Eröffnung einer Lehrwerkstätte

Der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden hat in München eine Lehrwerkstätte zur Ausbildung auswanderungswilliger jüdischer Jugendlicher eingerichtet. Die Lehrwerkstätte hat 30 Arbeitsplätze für Tischler- und 70 Arbeitsplätze für Schlosser- und Mechanikerlehrlinge. Bei der Eröffnungsfeier sprach der Präsident des Verbandes, Oberstlandesgerichtsrat a. D. Dr. Neumeyer.

Allgemeine Literatur

„Erfüllt die jüdische Sozialarbeit noch heute ihre Aufgabe?", Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Zur Gestaltung der jüdischen Gegenwartskunde", Vorbemerkung: Paul Eppstein, Aussprache: Prof. a. D. Dr. S. Billigheimer, Betty Rothschild in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Kostengestaltung in Anstaltsbetrieben II", Dr. Ludwig Batzner in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Der Personenstand der Synagogengemeinde Königsberg", Dr. Hanna Marcuse in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Die Juden in der Pfalz" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 97 (7. Dezember 1937).

„Jüdisches Leben — jüdischer Geist — Semester-Beginn in der Lehranstalt", Kurt Klappholz in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Von den ältesten Synagogen in Speyer — zum 100jährigen Bestehen der jetzigen Synagoge", Dr. Steckelmacher in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 47 (26. November 1937).

„Zwischen Leben und Leben" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Solidarität", Martha Wertheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 45 (11. November 1937).

„Juden im Mittelalter", Gustav Cohn in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Jubiläum in Speyer — Hundertjahrfeier der Synagoge" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„120 Jahre Hamburger Tempel", Dr. Norden in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Gedenkschrift zum 100jährigen Bestehen der Synagogengemeinde zu Speyer", Reinhold Herz (Herausgeber: Israelitische Kultusgemeinde Speyer a. Rh. — 1937).

„Jüdische Auswanderung aus Deutschland — 4. Bericht der Meldestelle für Binnen- und Auswanderung: Quartal April-Juni 1937", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeinde-

blatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 11 (1. November 1937).

„Zur Bevölkerungsbewegung der Juden in der Pfalz", Dr. Rosenberg in „Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Rheinpfalz" Jg. 1 Nr. 3 (1. November 1937).

„Von Osten nach Westen — Streiflichter aus zwei jüdischen Großgemeinden", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 38 (29. Oktober 1937).

„Neue Formen oder Krise?", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 39 (5. November 1937).

„Die Steuern und Abgaben der Juden im Erzstift Trier", Jakob May in „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland" Jg. 7 Nr. 3 (1937).

„Die Münchener Judenbeschreibung von 1804", Werner Cahnmann in „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland" Jg. 7 Nr. 3 (1937).

Arbeitsrecht

Arbeitslohn

Lohnzahlung an Feiertagen

Gemäß Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 3. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 280) ist den Gefolgschaftsangehörigen für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontages sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Neujahrstag und die Weihnachtstage auf einen Sonntag fallen. Der Reichsarbeitsminister trifft die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen; er kann Ausnahmen von der Vorschrift für einzelne Betriebe genehmigen, wenn es ihre wirtschaftliche Lage zwingend erfordert.

Auf Grund dieser Anordnung hat der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 15. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 291) bestimmt, daß auch die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die allein oder mit ihren Familienangehörigen, oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, für die genannten Feiertage ein „Feiertagsgeld" in Höhe von einem Halb vom Hundert der in einem Zeitraum von sechs Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelte zu zahlen haben.

Streitfälle über die Höhe der Anteile bei mehreren Arbeitgebern entscheidet der für das Gewerbe bestellte Sondertreuhänder der Heimarbeit oder der zuständige Reichstreuhänder. Letzterer kann aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften zulassen. Die Bestimmungen gelten erstmalig für Weihnachten 1937.

Arbeitsvertrag

Zeugnis für Angestellte

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. September 1937 — VI 23/1937 — (DJ. S. 1745) muß das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erteilende Zeugnis für einen Angestellten so vollständig sein, daß es für denjenigen, der den Angestellten später beschäftigen will, nach sorgfältiger Prüfung eine zuverlässige Grundlage bildet, ohne daß noch weitere Erkundigungen eingezogen werden müssen. Unvollständigkeit und Unrichtigkeit des Zeugnisses können den Aussteller zum Schadenersatz gegenüber demjenigen verpflichten, der den Angestellten auf Grund eines solchen Zeugnisses bei sich anstellt.

Kündigungsschutz

Kündigungsfrist des Handlungsagenten

Gemäß einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Juli 1937 — RAG. 76/37 — (ArbRspr. Jg. 8 S. 229) kann mit einem Handlungsagenten, der nicht wie ein Handlungsgehilfe in der Verfügung über seine Arbeitskraft und Arbeitszeit an die Weisungen des Dienstherrn gebunden ist, jede beliebige Kündigungsfrist, auch tägliche Kündigung, vereinbart werden. Wenn keine Vereinbarung über die Kündigungsfrist getroffen ist, kann das Anstellungsverhältnis sowohl des Handlungsgehilfen als auch des Handlungsagenten nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Ersatzpflicht des Unterstützten

Aus Anlaß des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125 — InfBl. 1936 Nr. 12 S. 132) hat sich eine Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen mit der Ersatzpflicht des Unterstützten befaßt. Sie stellen fest, daß die durch dieses Gesetz angeordnete Befreiung von der Ersatzpflicht nur für den ausschließlich aus der RFV. sich ergebenden Ersatzanspruch gilt. Hatte der Unterstützte die Unterstützung zu Unrecht bezogen, so bleibt seine, bzw. seiner Erben, Ersatzpflicht bestehen, und zwar aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn die Hilfsbedürftigkeit ohne irreführendes Zutun des Unterstützten zu Unrecht angenommen worden war (KG. vom 10. Juni 1933 — 25 U. 6576.36 — in Zeitschrift für das Heimatwesen 1937 S. 374, Gemeindetag 1937 S. 596), aus unerlaubter Handlung, wenn er sie durch Irreführung herbeigeführt oder sie erschlichen hat (KG. vom 2. April 1937 — 1 a Wx. 238.37 — in JurW. 1937 S. 2198, DZW. Jg. 13 S. 458 b). Für beide Arten von Ansprüchen gelten nach den Entscheidungen weder die frühere vierjährige Verjährungs- noch die jetzige Ausschlußfrist von vier Jahren des § 25 b RFV., sondern die Verjährungsfristen des BGB. Auf den Bereicherungsanspruch finden die §§ 812 ff. BGB. nur entsprechende Anwendung. Insbesondere gilt, wie OLG. Naumburg vom 6. Juli 1937 — 4 W. 111.37 — DZW. Jg. 13 Seite 343 a ausführt, nicht die Einrede der nicht mehr bestehenden Bereicherung des § 818 Abs. 3 BGB.; „denn es wäre unbillig, wenn derjenige, der von Anfang an nicht hilfsbedürftig war, sich auf diese Einrede berufen dürfte, während, wer wirklich hilfsbedürftig war, die Unterstützung nach den strengeren Vorschriften des § 25 FV. zurückerstatten müßte". — In einem Urteil vom 17. Dezember 1936 — 9 U 2343.36 — in ZfH. 1937 S. 375 läßt das Kammergericht den Anspruch auf Ersatz der Unterstützung als Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung auch gegen einen zu Recht Unterstützten zu, wenn er bei oder nach Beendigung der Unterstützung über sein Vermögen oder Einkommen falsche Angaben gemacht und daher die rechtzeitige Geltendmachung des Ersatzanspruchs aus § 25 RFV. vereitelt hat. In dem entschiedenen Falle hat es die Ersatzpflicht eines Kleinrentners, dessen Unterstützung an sich unter die Befreiung des § 10 Kleinrentnerhilfegesetzes gefallen wäre, bejaht, weil ohne seine falschen Angaben der Anspruch des Fürsorgeverbandes schon vor Erlaß des Gesetzes verwirklicht worden wäre.

Reichssonderzuschuß für Kleinrentner

In einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 15. November 1937 (RABl. I S. 309) zur Verteilung des Reichssonderzuschusses für Kleinrentner heißt es:

„Es ist dafür zu sorgen, daß alle Kleinrentner die Sonderbeihilfe erhalten. Auch die in Anstaltsfürsorge befindlichen Kleinrentner sind zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß ihnen die Sonderbeihilfe selbst zugute kommt. Nicht zu berücksichtigen sind bei dieser Sonderverteilung Kleinrentner, die nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) Juden sind oder als solche gelten. Dagegen sind entsprechend dem Grundsatz des Reichs-

bürgergesetzes die Mischlinge in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die Deutschblütigen."

Reichsversorgung

Kriegsopferrecht

Nach einer Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts (Bd. 12 S. 220 seiner Entscheidungen, DZW. Jg. 13 S. 438) ist der Zugriff eines Fürsorgeverbandes aus § 21 a RFV. auf Rückstände einer Pflegezulage nur zulässig für eine Hilfe, die demselben Zweck wie die Pflegezulage diente (z. B. für Kosten der Krankenhausbehandlung, nicht dagegen für Unterstützungen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs).

Sondermaßnahmen des Reichs

Fettverbilligung und Bezug von Konsummargarine

Nach Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 22. November 1937 (RMBliV. S. 1815) können auch private Krankenanstalten, die überwiegend Sozialversicherte oder Unterstützungsempfänger aufnehmen, für die Hälfte der Insassen der niedrigsten Verpflegungsklasse Margarine-Bezugsscheine (nicht Fettverbilligungsscheine) erhalten.

Jugendwohlfahrt

Literatur

„Das Ausländerkind im Jugend- und Wohlfahrtsrecht", Fritz Wittelshöfer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Jüdische Wirtschaftshilfe durch Kreditgewährung", Dr. Arthur Loeb in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 16 Nr. 3 (Dezember 1937).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Aerzte

Berufsordnung für die deutschen Aerzte

Im „Deutschen Aerzteblatt" (Jg. 67 S. 1037) veröffentlicht der Reichsärzteführer mit Genehmigung des Reichsministers des Innern auf Grund der Reichsärzteordnung eine „Berufsordnung für die deutschen Aerzte" vom 5. November 1937, die eine Zusammenfassung aller bisherigen Bestimmungen und weiteren Ausbau bringen. Im einzelnen enthält diese Berufsordnung Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Pflicht des Arztes, seinen Beruf als Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes anzusehen. Sie erwähnt, daß der ärztliche Beruf kein Gewerbe ist, sie legt dem Arzt die Verpflichtung auf, sich beruflich fortzubilden und sich ohne Voreingenommenheit für eine bestimmte Richtung der Heilkunde mit allen wichtigen Heilverfahren vertraut zu machen. Der Arzt wird verpflichtet, Aufzeichnungen von Krankengeschichten herzustellen und dieselben bis mindestens fünf Jahre nach der Behandlung aufzubewahren. Er darf mit Nichtärzten weder Kranke behandeln, noch in irgendeiner Form Behandlungen durch sie unterstützen.

Die Uebernahme von Aemtern in Laienvereinen für Gesundheitspflege oder Heil- und Lebensreform oder ähnlichen Vereinigungen ist dem Arzt nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer gestattet. In der Frage der Bezeichnungen zum Heilmittelgewerbe und zur Heilmittelwerbung sind eine Reihe von Bestimmungen ergangen, die die Verbindung von Geschäft und Heilkunde verhindern sollen.

Die neue einheitliche Berufsordnung verpflichtet den Arzt, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

Beschlüsse des Reichszulassungsausschusses

Die Zulassungsausschüsse und der Reichszulassungsausschuß (§ 43 Abs. 2 der Aerztlichen Zulassungsordnung — InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 71) sind nach einem Beschluß des Reichszulassungsausschusses vom 17. Juni 1937 — RAZ. 63/36 („Deutsches Aerzteblatt" S. 954) unbeschadet ihrer Angliederung an die Verwaltungsstellen der KVD. selbständige Gerichte. Wenn auch § 43 Abs. 2 der Zulassungsordnung es dem Vorsitzenden nicht ausdrücklich zur Pflicht mache, den Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung den Gegenstand des Streits und die ihm zugrunde liegenden Tatsachen im einzelnen mitzuteilen, sondern eine solche Mitteilung in sein Ermessen stellt, so sei dieses Ermessen doch kein unbedingtes, sondern ein pflichtmäßiges. Es sei unzulässig, daß ein Arzt zu einer mündlichen Verhandlung geladen werde, ohne daß ihm mitgeteilt würde, worum es sich handele. Es entspreche zum mindesten den Grundsätzen der Billigkeit, einem Arzte, gegen den ein Antrag auf Entziehung der Zulassung gestellt sei, nicht nur von dem Antrag selbst Kenntnis zu geben, sondern ihm auch die Begründung im einzelnen so mitzuteilen, daß er sich auf die Verhandlung vorbereiten könne.

Gemäß einer weiteren Entscheidung des Reichszulassungsausschusses vom 28. Juli 1937 — RAZ. 128/36 („Deutsches Aerzteblatt" S. 958) ist bei der Beschlußfassung über die Entziehung der ärztlichen Zulassung gemäß § 24 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Nr. 3 der Zulassungsordnung nicht der Arzt dafür beweispflichtig, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Es müsse ihm vielmehr gegebenenfalls auf Grund von Tatsachen, die sich nach dem 1. Juli 1934 ereignet haben, nachgewiesen werden, daß er die Gewähr dafür nicht biete.

Abgabe und Uebernahme einer ärztlichen Praxis

Ueber die Abgabe und Uebernahme einer ärztlichen Praxis hat der Reichsärzteführer unter dem 5. November 1937 (Deutsches Aerzteblatt Jg. 67 S. 1073) eine neue Anordnung erlassen. Hiernach bedürfen Verträge über die Abgabe oder Uebernahme einer Praxis der Genehmigung der ärztlichen Bezirksvereinigungen. Ist ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beteiligt, so ist der Leiter der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Genehmigung zuständig.

Regelmäßig darf Entschädigung nur für übernommene Gegenstände und für die Uebernahme eines Arzthauses oder einer ärztlichen Wohnung gegeben werden. In Ausnahmefällen, besonders wenn sich Hinterbliebene in Notlage befinden, und der Aufbau der übernommenen Praxis das Lebenswerk des verstorbenen Arztes war, kann eine besondere Entschädigung gezahlt werden.

Literatur

„Aus der neuen Berufsordnung für die deutschen Aerzte", Dr. Fritz Aron in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

Bekämpfung der Tuberkulose

Schnelleinweisungsverfahren

Zur wirksameren Bekämpfung der Tuberkulose durch Frühbehandlung der Kranken und schnelle Beseitigung der Ansteckungsquellen macht das Reichsversicherungsamt Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung mit Runderlaß vom 21. Oktober 1937 — II 5 2457/37 — 487 — (RABl. IV S. 368) den Versicherungsträgern die Einführung resp. den Ausbau des Schnelleinweisungsverfahrens zur Pflicht. Der Erlaß unterscheidet zwischen Eil- und Sofortmaßnahmen.

Eilmaßnahmen sind für solche Kranke erforderlich, die der Heilstättenbehandlung oder Absonderung von ihrer Umgebung bedürfen.

Sofortmaßnahmen (sofortige Ueberführung in die Heilstätten) sind zu ergreifen bei:

1. Frischen, infiltrativen Formen der Tuberkulose mit und ohne Einschmelzung, auch bei negativem Bazillenfund;
2. frischer, isolierter Kavernenbildung;
3. frischen, nicht zu ausgedehnten Streuungsformen, ferner bei
4. aktiver, heilstättenbehandlungsbedürftiger ansteckender Tuberkulose unter schlechten Umweltsverhältnissen.

Jede Verzögerung der Einweisung in die Heilstätte durch Nachforschungen über die Zahl der Versicherungsbeiträge, über die Frage der Kostenaufbringung usw. soll vermieden werden. Der Nachweis der ordnungsmäßigen Zugehörigkeit zu einem Versicherungszweig genügt für das von dem Versicherungsträger zu übernehmende Tuberkuloseheilverfahren als versicherungsrechtliche Voraussetzung.

Auch für die von den Bezirksfürsorgeverbänden zu betreuenden *nichtversicherten hilfsbedürftigen oder minderbemittelten Kranken* muß die erforderliche Schnelleinweisung sichergestellt sein und darf an der fehlenden Erklärung zur Kostenübernahme nicht scheitern. Gegebenenfalls sind Verhandlungen mit den Bezirksfürsorgeverbänden oder dem Tuberkulosehilfswerk der NSV von der Landesversicherungsanstalt aufzunehmen.

Anträge auf Tuberkuloseheilverfahren nehmen alle Stellen entgegen, die sich mit der Bekämpfung der Tuberkulose befassen oder als Amtsstellen für die Entgegennahme von Anträgen in Betracht kommen. Den Anträgen ist ein fachärztliches Gutachten einer Tuberkulosefürsorgestelle, einer Tuberkuloseberatungsstelle, einer Klinik, eines Gesundheitsamtes und ähnlicher Einrichtungen beizufügen.

Deutscher Gruß

Verbot für Juden

Ein Erlaß des Reichsjustizministers vom 4. November 1937 — 3151 — I a^{7} 1137 — (DJ. S. 1760) besagt, daß der Deutsche Gruß der Gruß der deutschen Volksgenossen ist. Im Verkehr mit den Justizbehörden, insbesondere in Gerichtssitzungen, ist daher *Juden der Deutsche Gruß nicht gestattet*.

Im Zusammenhang mit diesem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß auch die Verwendung der *Unterschrift* „Mit deutschem Gruß" durch jüdische Gewerbetreibende vom Werberat der deutschen Wirtschaft für *unzulässig* erklärt wurde, weil sie geeignet sei, über die jüdische Eigenschaft des Briefschreibers hinwegzutäuschen.

Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen

Die Tatbestände, die das Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1333) behandelt, sind in drei Abschnitte gegliedert:

I. Kommunistisches, volks- und staatsfeindliches Vermögen.

Wenn jemand infolge der Beschlagnahme oder Einziehung von Rechten auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 oder des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 Vermögensnachteile erlitten hat, so kann ihm aus Mitteln des Landes, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt ist, eine Entschädigung gewährt werden. Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht, wer durch die Beschlagnahme oder Einziehung unmittelbar betroffen ist. Forderungen gelten mit der Einziehung des Vermögens als erloschen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte im Zusammenhang mit dem erloschenen Recht: 1. kommunistische Bestrebungen vorsätzlich oder fahrlässig, 2. sonstige marxistische oder andere volks- und staatsfeindliche Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat. Von diesem Grundsatz kann im Fall der Bedürftigkeit von der vorgenannten Ziffer 2 abgewichen werden.

Etwaige Feststellungsansprüche sind bis zum 31. März 1938 schriftlich unter Angabe des Schuldgrundes bei der zuständigen Feststellungsbehörde zu stellen. Feststellungsbehörde ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde. Oertlich zuständig ist die Feststellungsbehörde, in deren Bezirk sich das Vermögen befunden hat. Gegen die Entscheidung der Feststellungsbehörde gibt es binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Reichsfeststellungsbehörde, die dem Reichsministerium des Innern angegliedert ist.

II. Dem Reich verfallenes Vermögen.

Entsprechende Bestimmungen gelten, wenn das Vermögen eines Ausgebürgerten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlagnahmt oder dem Reich für verfallen erklärt worden ist (§ 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 RGBl. I S. 480). Für Anträge auf Entschädigung ist die Reichsfeststellungsbehörde zuständig.

III. Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen.

Bezüglich des Vermögens der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen wird bestimmt, daß die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, in dieses Vermögen einschließlich der Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen, Pensionskassen und sonstigen Sondervermögen eingewiesen wird. Diese Einweisung muß im einzelnen bis zum 30. Juni 1938 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront haften für Forderungen gegen Vermögensträger, in deren Vermögen die letztere eingewiesen ist nur dann, wenn die Forderungen nach einem Tage entstanden sind, den der Reichsminister des Innern bei der Bekanntgabe der Vermögensträger bestimmt. Für Ansprüche aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen haften die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Deutschen Arbeitsfront über den 30. September 1933 hinaus ausgedehnt worden ist. Rechte, die an Gegenständen bestehen, die die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront erwirbt, erlöschen. Für Vermögensnachteile, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen entstehen, kann dem Geschädigten eine Entschädigung aus Mitteln der Deutschen Arbeitsfront und der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 30. September 1938 schriftlich bei der Reichsfeststellungsbehörde unter Angabe des Schuldgrundes zu stellen.

In den Schlußvorschriften ist sodann gesagt, daß, sobald ein Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet, die Gerichtskosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben werden.

Wir kommen auf dieses Gesetz, das in seinem dritten Abschnitt für jüdische Mitglieder der früheren Arbeitnehmervereinigungen von Bedeutung sein kann, noch einmal ausführlich zurück, wenn die in dem Gesetz vorgesehenen weiteren Anordnungen und eventuellen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Gewerbliche Angestellte und Arbeiten im Haushalt

Das Verbot, weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren im jüdischen Haushalt zu beschäftigen (§ 3 Blutschutzgesetz), hat jetzt eine außerordentlich ausdehnende Auslegung durch das Reichsgericht erfahren. Bekanntlich ist die Beschäftigung deutschblütiger Mädchen und Frauen in jüdischen *Gewerbebetrieben gestattet*. Diese Angestellten dürfen aber *in keiner Weise* im Haushalt des Arbeitgebers oder auch nur mit *Arbeiten beschäftigt werden, die mit dem Haushalt in Verbindung stehen*. Daher fallen z. B. auch schon mit dem Haushalt zusammenhängende *Besorgungen* regelmäßig unter das Beschäftigungsverbot, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Wohnung des Geschäftsinhabers betreten wird oder nicht. In dem vom Reichsgericht mit Urteil vom 24. November 1937 — 5 D 490/37 — entschiedenen Fall hatte ein in einem jüdischen Geschäft tätiges Lehrmädchen das Kind des Geschäftsinhabers spazieren geführt und Einholungen für die Privatwirtschaft des Geschäftsherrn besorgt. Der Geschäftsinhaber und seine Ehefrau wurden bestraft. Das Reichsgericht hat die Bestrafung als zu Recht erfolgt anerkannt, indem es dem im Blutschutzgesetz enthaltenen Beschäftigungsverbot die Auslegung gab, daß *alle mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten unter das Beschäftigungsverbot fallen* und daher strafbar sind.

Ueberblick über Rechtsprechung und Schrifttum

Einen ausführlichen Ueberblick über die bisherige Rechtsprechung zum Blutschutzgesetz veröffentlicht die „Juristische Wochenschrift" vom 4. Dezember 1937 (Jg. 66 S. 3076 ff.). Die Auslegungen, die die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfahren haben, sind unter Angabe des Schrifttums und der einschlägigen Entscheidungen dort aufgeführt.

Wehrpflicht

Wehrpaß bei Auslandsaufenthalt

Nach einer Anordnung des Reichskriegsministeriums dürfen Wehrpässe künftig nicht mit in das Ausland genommen werden.

Wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige mit dauerndem Aufenthalt im Ausland haben den Paß vor ihrer Ausreise in das Ausland an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin W 35, Herkules-Ufer 11, abzugeben.

Von den übrigen Wehrpflichtigen, die sich in das Ausland begeben, haben die in Wehrüberwachung Stehenden bei Reisen bis zu 60 Tagen den Wehrpaß gesichert aufzubewahren, bei Reisen über 60 Tagen den Wehrpaß bei ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle abzugeben; die nicht in Wehrüberwachung Stehenden haben bei jeder Reise den Wehrpaß gesichert aufzubewahren.

Da die jüdischen Wehrpaß-Inhaber sämtlich zur Ersatzreserve II bzw. Landwehr II überwiesen sind, also nicht mehr unter Wehrüberwachung stehen, haben sie bei vorübergehenden Reisen in das Ausland ohne Rücksicht auf die Dauer den Wehrpaß lediglich gesichert aufzubewahren, aber nicht abzugeben. Die Abgabe ist nur im Falle der Auswanderung erforderlich.

Wirtschaftspolitik

Ambulantes Gewerbe

Literatur

„Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und Stadthausierschein", Max Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 47 (25. November 1937).

Buchführung und Rechnungswesen

Einführung einheitlicher Grundsätze

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung haben auf Grund der Arbeiten des Reichsausschusses für Betriebswirtschaft unter dem 11. November 1937 — II Pr. 19 263/37 — VI 9991/37 (MBlWi. S. 239) einen gemeinsamen Erlaß über Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien veröffentlicht. Der Erlaß enthält Richtlinien zur Organisation der Buchführung für die gewerbliche Wirtschaft gemäß einem beigefügten Kontenrahmen nebst Erläuterung. Zweck der Vorschriften ist die lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorgänge und der mit ihnen verbundenen Mengen- und Wertbewegungen.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat gleichfalls — mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung — eine Anordnung veröffentlicht, nach der die Buchführungspflicht für das Handwerk am 1. April 1938 eingeführt wird. Die Reichsinnungsverbände sind angewiesen, für ihre Handwerkszweige Anleitungen zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen entsprechen. Die Anordnung verfügt ferner den sofortigen Beginn einer für alle Innungsmitglieder pflichtgemäßen Buchführungsschulung.

Literatur

„Die Buchführung des jüdischen Kaufmanns" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Einheit der Buchführung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Buchführungspflicht im Handwerk" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 11 (November 1937).

„Einheitliche Buchführung", Dr. Manfred Mayer in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 12 (Dezember 1937).

Einzelhandel

Literatur

„Die Entwicklung der Kleinhandelsumsätze", Dr. Erich Gottfeld in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 45 (11. November 1937).

„Nachweis der Sachkunde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

Handwerk

Literatur

„Der jüdische Meister — Was den jüdischen Handwerker interessiert" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 45 (11. November 1937).

Marktregelung

Papierersparnis im Einzelhandel

Die Unterabteilung „Einzelhandel" der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg hat im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ein Plakat gegen die Verwendung überflüssiger Verpackung herausgegeben, das seit 30. November 1937 in jedem Geschäft angebracht sein muß. Zur Ersparnis wertvoller Rohstoffe soll die Verwendung überflüssigen Verpackungsmaterials unbedingt vermieden werden.

Erfassung der Altmaterialien

Zur Durchführung des Vierjahresplans ist hinsichtlich der restlosen Erfassung der Alt- und Abfallmaterialien der Runderlaß vom 12. November 1937 — O—Vu RR III 3435/37 — (RMBliV. S. 1759) ergangen. Die Durchführung und Ueberwachung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung.

In dem Erlaß heißt es:

„(1) . . . .

(2) Der von dem Reichskommissar festgelegte Organisationsplan sieht vor, daß die Sammlungsaktion in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben durch die Partei geleitet und überwacht wird, während die eigentlichen Erfassungsaufgaben (Sammlung, Sortierung und Verwertungszuführung) in die Hände des nichtjüdischen Rohproduktengewerbes gelegt sind.

(3) Das Rohproduktengewerbe wird die ihm zufallende volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn alle unlauteren und unsozialen Elemente von dem Gewerbe ferngehalten werden und jedwede wilde Sammeltätigkeit, die dem ordentlichen Gewerbe wirtschaftlichen Abbruch tut, unterbunden wird.

(4) Zu diesem Zweck ordne ich im Einvernehmen mit dem RuPrWiM. an, daß die Sammler des Rohproduktengewerbes einer scharfen Kontrolle zu unterziehen und laufend zu prüfen sind, ob sie im Besitz des Wandergewerbescheines (§ 55 RGO.) oder soweit erforderlich des Stadthausierscheines (§ 42 b RGO.) sind und sich keinerlei Verstöße gegen die im Tit. III der RGO. (§§ 55 bis 63) gegebenen Vorschriften schuldig machen.

(5) Soweit Verstöße gegen die genannten Bestimmungen festgestellt werden, ist schärfstens einzuschreiten. Gegen die Schuldigen sind zwecks Durchführung des strafrechtlichen Verfahrens unverzüglich Strafanzeigen zu erstatten.

(6) Bei Uebertretungen, deren Ahndung durch Strafverfügungen der Pol.-Behörden erfolgen kann, ist ein strenges Strafmaß anzulegen."

Durchführung von Bauvorhaben

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Runderlaß vom 23. Oktober 1937 — VI 9000/339 — bestimmt, daß Bauanzeigen betreffend Neubau, Erweiterungsbau oder Umbau von Krankenhäusern und sonstigen dem gleichen Zweck dienenden Einrichtungen nur mit einer Stellungnahme der zuständigen Medizinalverwaltungsstelle zur Dringlichkeit des Bauvorhabens vorzulegen sind. Zuständige Medizinalverwaltungsstellen sind in Preußen die Medizinalabteilungen bei dem Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern die oberste Landes-Medizinalbehörde.

Winterschlußverkauf 1938

Gemäß einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1937 darf eine Reihe von namentlich aufgeführten Waren des Textilfachgebietes im Winterschlußverkauf des Jahres 1938 nicht zum Verkauf gestellt werden. Die Verordnung im Deutschen Reichsanzeiger vom 7. Dezember 1937 (Nr. 282) veröffentlicht.

Preisüberwachung

Markenwaren

Durch die Verordnung über Preisbindungen und Preisempfehlungen bei Markenwaren vom 27. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1139) ist ein Rahmengesetz geschaffen, das den Reichskommissar für die Preisbildung befugt, Preisbindungen und Preisempfehlungen für Markenwaren bei einzelnen Waren oder Warengruppen durch entsprechende Bekanntmachung im Reichsanzeiger aufzuheben. Markenwaren im Sinne dieser Verordnung sind Waren, die selbst oder deren Umhüllungen, Ausstattungen oder Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind. Gleichzeitig mit dem Erlaß dieser Verordnung ist eine Preissenkung von 5 bis 10 % für elektrotechnische und chemische Artikel von den beteiligten Wirtschaftsgruppen vorgenommen worden.

Vermittlergewerbe

Versagung der Legitimationskarte

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. August 1937 — III C. 60/37 — (JurW. S. 2933) entschieden, daß die gutachtliche Aeußerung einer Staatspolizeistelle, die sich, ohne Tatsachen anzugeben, auf die Mitteilung beschränkt, daß eine Person politisch nicht zuverlässig sei, nicht als Tatsache i. S. des § 57 Abs. 1 Ziff. 2a RGewO. angesehen werden kann (Versagung des Wandergewerbescheins, bei Verurteilung wegen Hochverrats oder Landesverrats oder bei dem Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen wird — InfBl. 1935 S. 66).

Der Grundsatz, daß die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör haben, ist auch nach nationalsozialistischer Auffassung Grundlage des Verwaltungsstreitverfahrens. Es ist daher nicht zulässig, einem Antragsteller die Legitimationskarte im Verwaltungsstreitverfahren ohne Bekanntgabe der ihn belastenden Tatsachen zu versagen.

Wirtschaftswerbung

Literatur

„Die Werbung im jüdischen Handwerk" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 44 (4. November 1937).

„Vom Wettbewerb", Dr. Erich Gottfeld in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Uebersteigerte Werbung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

„Wirtschaftswerbung in Handel und Handwerk" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 12 (Dezember 1937).

Steuerrecht

Bürgersteuer

Neues Bürgersteuergesetz

Auf Grund des Dritten Gesetzes zur Aenderung des Bürgersteuergesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1158) ergeben sich ab Kalenderjahr 1938 u. a. folgende wesentliche Aenderungen: Nach dem bisher geltenden Tarif des Bürgersteuergesetzes beträgt der Steuergrundbetrag für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind, 3 RM. und für Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 4500 RM. 6 RM. Um eine Entlastung der kleinen Renten- und Einkommenbezieher in vorgerücktem Alter vorzunehmen, sieht das neue Gesetz vor, daß bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr überschritten haben, der Steuergrundbetrag von 3 RM. und, wenn das zugrundegelegte Einkommen nicht mehr als 2100 RM. betragen hat, auch der Steuergrundbetrag von 6 RM. um ein Drittel zu ermäßigen ist.

Kinderermäßigungen wurden dem Steuerpflichtigen nach den bisher geltenden Vorschriften des Bürgersteuergesetzes bis höchstens zu einem Einkommen von 12 000 RM. gewährt. Diese Einkommensgrenze ist auf 25 000 RM. erhöht worden.

Die Anwendung der Freigrenze ist, wie früher, ausgeschlossen bei Steuerpflichtigen, die am Fälligkeitstag mehr als 8000 RM. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen (im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes — RGBl. I 1934 S. 1035; 1936 S. 977) besitzen. Darüber hinaus schließt jetzt auch der Besitz sonstigen vermögensteuerpflichtigen Vermögens (z. B. Wertpapiervermögen, ausländisches Vermögen) die Anwendung der Freigrenze aus.

Die Neufassung des gesamten Bürgersteuerrechts ist im Bürgersteuergesetz (BStG.) vom 20. November 1937 (RGBl. I S. 1261) bekannt gegeben worden. Einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom gleichen Tage — L 2400 — 40 III — (RStBl. S. 1189), der die in dem Gesetz vorgenommenen Aenderungen behandelt, sind Muster eines Bürgersteuermerkblatts für den Arbeitgeber, sowie Tabellen zum Ablesen der Bürgersteuermeßbeträge unter Berücksichtigung der Kinderermäßigungen beigefügt.

Einkommensteuer

Einkommensteuer ausgewanderter inländischer Unternehmer

Zur Frage der Einkommensteuerpflicht von Personen, die nach ihrer Auswanderung an inländischen Unternehmungen beteiligt geblieben sind, hat der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 13. Oktober 1937 (RStBl. 1937 S. 1158) bemerkenswerte Grundsätze ausgesprochen. Auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 StAnpG. ist ein Inhaber eines inländischen Betriebes als unbeschränkt steuerpflichtig zu betrachten. Die Frage, ob jemand als Inhaber eines Betriebes im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei, muß nach betriebswirtschaftlichen Anschauungen beurteilt werden. Betriebswirtschaftlich sei jemand dann Inhaber eines Betriebes, wenn er ihn nicht bloß finanziell beherrsche oder mitbewirtschafte, sondern ihn auch in wesentlichen Beziehungen leite und seine Richtung bestimme, bei allen wichtigen Betriebsentscheidungen mitwirke und nach innen als tatsächlicher Herr des Betriebes, wenn auch neben anderen Mitunternehmern, auftrete. Erfolgte dagegen keine betriebswirtschaftliche Betätigung, sondern nur eine reine Kapitalbeteiligung als stiller Gesellschafter, so enfalle die Inhaberschaft im Sinne des StAnpG. Ein solcher Mitunternehmer sei nicht Inhaber eines inländischen Betriebes. Der im Ausland wohnende Mitunternehmer ist somit nur unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er tatsächlich Inhaber des Unternehmens in der Weise ist, daß er sich in dem inländischen Unternehmen betriebswirtschaftlich betätigt. Falls diese Voraussetzung entfällt, kommt nur die beschränkte Steuerpflicht in Betracht.

Steuerbefreiung für Weihnachtsgeschenke

Einmalige Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu Weihnachten (Weihnachtsgeschenke) sind gemäß Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. November 1937 (RStBl. S. 1185) im Kalenderjahr 1937 von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Schenkungssteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 20. November bis zum 24. Dezember 1937 erfolgen.
2. Die einmalige Zuwendung muß über den vertraglichen (tariflichen) Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie kann in Geldleistungen oder in Sachwerten bestehen.
3. Die einmalige Zuwendung darf die Höhe eines Monatslohns nicht übersteigen.
4. Die Steuerbefreiung gilt nur für Arbeitnehmer, deren Monatslohn nicht mehr als 200 RM. beträgt.

Literatur

„Lohnsteuer-Fragen", Max Goldstein in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

Grundsteuer

Befreiung von der Grundsteuer für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

Grundbesitz, der Zwecken der Fürsorgeerziehung, der Erziehung und Erwerbsbefähigung erziehungs- und pflegebedürftiger Minderjähriger oder dem Unterricht oder der Berufsbefähigung von Blinden, Taubstummen oder Krüppeln dient, ist nach § 4 Nr. 7 des Grundsteuergesetzes (GrStG.) und §§ 12, 14, 15 GrStDV. bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen von der Grundsteuer befreit, wenn anerkannt wird, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 135). Die Anerkennung kann nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 22. November 1937 (RMBliV. S. 1814) erfolgen, wenn die Einweisung der Zöglinge in die Anstalt überwiegend durch behördlichen Akt geschieht und die Kosten des Unterhalts der Eingewiesenen im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die Befreiung erfolgt nur, soweit der Grundbesitz unmittelbar der Unterbringung und Verpflegung, körperlicher Ertüchtigung, Schulung, Pflege und Erwerbsbefähigung der Eingewiesenen dient. Die Anträge auf Anerkennung (Steuerbefreiung) sind für den in Berlin gelegenen Grundbesitz beim Stadtpräsidenten, im übrigen bei den Regierungspräsidenten, außerhalb Preußens bei den zuständigen Länderministerien einzureichen.

Reichsfluchtsteuer

Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

Durch Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 19. Dezember 1937 (RGBl. I. S. 1385) ist die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (§ 43 Abs. 1 und 2 StAnpG.) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 verlängert worden (vgl. InfBl. 1934 S. 66). Die bisher geltenden Vorschriften bleiben im allgemeinen unverändert bestehen; hinzugekommen sind Bestimmungen für die Feststellung des der Reichsfluchtsteuer zugrunde zu legenden Gesamtvermögens. Dem Gesamtvermögen ist nunmehr hinzuzurechnen der Wert von Schenkungen, die der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 1931 gemacht hat, wenn er insgesamt 10 000 RM. übersteigt und in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten ist. Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit für den Wert dieser Schenkungen bereits eine Reichsfluchtsteuer entrichtet worden ist. Ferner ist dem Gesamtvermögen hinzuzurechnen der Wert der Grundstücke, die auf Grund der Bestimmungen über die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten sind (§ 3 Abs. 3 neue Ziffern 6 und 7).

Die Verzugszinsen sind auf 1 vom Hundert für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ermäßigt worden. Der Zuschlag beträgt mindestens 2 vom Hundert des Rückstandes.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bestimmung der Freigrenze

Zur Frage der Reichsfluchtsteuer hat der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 23. September 1937 — III A 114/37 — erneut Stellung genommen: Das Vermögen eines Auswanderers überstieg am 1. Januar 1935 nicht die für die Reichsfluchtsteuerpflicht geltende Freigrenze von 50 000 RM. und hatte auch in den früheren Jahren diese Grenze nicht überschritten. Sein jährliches Einkommen lag 1931—1935 unter 20 000 RM. Am 31. Dezember 1936 wanderte er aus. Er wurde zur Reichsfluchtsteuer herangezogen, weil sein steuerpflichtiges Einkommen 1936, das bei seiner Auswanderung noch nicht veranlagt war, die Grenze von 20 000 RM. überschreiten werde.

Der Reichsfinanzhof hat die Veranlagung dieses Auswanderers zur Reichsfluchtsteuer gebilligt und für die Einkommengrenze als letzten maßgebenden Steuerabschnitt den letzten Steuerabschnitt, der vor der Auswanderung endet, bezeichnet, das ist in der Regel der mit der Auswanderung endende Rumpfsteuerabschnitt, auch wenn das Einkommen dieses Steuerabschnitts vor der Auswanderung noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt war. Bei der Festsetzung der Freigrenze müßten die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen, wie sie unmittelbar vor der Auswanderung bestanden haben, mit berücksichtigt werden. Daher könne die endgültige Festsetzung der Reichsfluchtsteuer erst nach der rechtskräftigen Veranlagung des Vermögens oder Einkommens für den letzten Steuerabschnitt, der vor der Auswanderung endet, erfolgen.

Berechnung bei Aenderung des Vermögensteuerbescheides

Jede Aenderung des Vermögensteuerbescheides, auch wenn sie nach der Auswanderung vorgenommen ist, bewirkt eine Aenderung der Reichsfluchtsteuerberechnung, wenn sie nur auf den Stichtag vor der Auswanderung zurückwirkt.

Vorstehende Feststellung ergibt sich aus einem vom Reichsfinanzhof unter dem 23. September 1937 erlassenen Urteil — III A 134/37 — (RStBl. S. 1135): Das Vermögen eines Auswanderers war in einem vorläufigen Vermögensteuerbescheid vor der Auswanderung zum Stichtag vom 1. Januar 1935 auf 550 000 RM. festgesetzt worden. Nach der Auswanderung erhielt der Ausgewanderte einen endgültigen Vermögensteuerbescheid, in dem sein Vermögen unter Berücksichtigung einer höheren Bewertung von G. m. b. H.-Anteilen auf 800 000 RM. bemessen wurde. Der Bescheid wurde dann der Berechnung der Reichsfluchtsteuer zugrunde gelegt.

Der Standpunkt des Steuerpflichtigen, daß der vorläufige Bescheid für die Berechnung maßgebend sein müsse, weil ihm der zweite endgültige Steuerbescheid erst nach der Auswanderung zugegangen sei, ist vom Reichsfinanzhof nicht anerkannt worden. Der Reichsfinanzhof hat entschieden, daß jede Aenderung der Feststellung, die in dem vorläufigen Bescheid erfolgt sei, auch eine Aenderung der Reichsfluchtsteuer zur Folge habe, selbst wenn die Aenderung nach der Auswanderung erfolgt sei (§ 8 Abs. 2 RflStG.).

Das neue Urteil deckt sich mit der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (vgl. Entscheidung vom 15. Juli 1937 — RStBl. 1937 S. 1056).

Literatur

„Was muß man von der Reichsfluchtsteuer wissen?", R.-A. Sondheim in „Jüdisches Gemeindeblatt Dortmund" Jg. 5 Nr. 14, 15 (8., 22. Dezember 1937).

Zollvorschriften

Zollfreiheit für Geschenke aus dem Ausland

Aus dem Ausland eingehende Geschenkpakete (Liebesgaben) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei. Für Nahrungs- und Genußmittel bis zu einem Zollbetrage von 20 RM. gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Empfänger muß unbemittelt sein und dies dem Zollamt nachweisen. 2. Die Sendung muß ein Geschenk sein. Der Nachweis ist möglich durch Vorlage einer entsprechenden Mitteilung des Absenders. 3. Genußmittel, z. B. Tabakerzeugnisse, Kaffee, Tee, Schokolade usw. werden bei Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziffer 1 und 2 nur dann allgemein zollfrei zugelassen, wenn sie in Briefen oder Päckchen eingehen. Gehen sie in Paketen ein, so dürfen sie nicht den Hauptteil der Sendung bilden, sondern nur in kleinen Mengen beigepackt sein. 4. Feinere Nahrungs- und Genußmittel, wie feine Fleischkonserven, zubereitete Südfrüchte (Ananas) usw. sind von der Zollbefreiung ausgeschlossen.

Kleidungsstücke und Leibwäsche sind allgemein nur zollfrei, wenn sie bereits getragen und zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Ausnahmsweise kann unbemittelten Empfängern auch für einzelne neue Kleidungsstücke in einfacher Ausführung, die als Geschenk eingehen, Zollfreiheit gewährt werden.

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Mitnahme von inländischen Scheidemünzen

Auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen (s. InfBl. 1934 S. 96, 116, 1935 S. 7) ist es bekanntlich zulässig, inländische Scheidemünzen bis zur Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages (höchstens 50 RM.) in das Ausland zu verbringen. Mit Runderlaß vom 25. Oktober 1937 — RE. 149/37 D.St. — (RStBl. S. 1131) wird empfohlen, die Umwechselung der Scheidemünzen in ausländisches Geld im Inlande vorzunehmen, da inländische Scheidemünzen im Ausland vielfach zu einem niedrigeren Kurs eingewechselt werden. Ist es dem Reisenden nicht möglich, die Umwechslung vor seiner Abreise im Inland vorzunehmen, so kann er sich im Ausland an ein ausländisches Kreditinstitut oder ein Reisebüro wenden. Für diese Stellen besteht die Möglichkeit, die inländischen Scheidemünzen zum amtlichen Kurs für freie Reichsmark umzuwechseln und zur Gutschrift auf ein freies Reichsmarkkonto nach Deutschland zu übersenden (vgl. Ri. II Ziff. 43; RE. 181/36 D. St. in RStBl. 1936 S. 1260).

Devisenstrafrecht

Auswirkung des Straffreiheitsgesetzes auf Teilnehmer

Zu dem Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) hat das Reichsgericht mit Urteil vom 30. August 1937 — 5 D 338/37 — (JurW. S. 2912) entschieden:

Die nachträgliche Anbietung von Devisen ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund für denjenigen, der die Zuwiderhandlung gegen die Devisenbestimmungen vorgenommen hat. Der Schuldige hat durch das Gesetz die Gelegenheit erhalten, sich durch tätige Reue in vollem Umfange die Straffreiheit zu verdienen. Dagegen läßt die nachträgliche Anbietung die Straffreiheit des Teilnehmers an der Devisenzuwiderhandlung unberührt. Der Teilnehmer ist nur dann straffrei, wenn er dazu beigetragen hat, daß der anbietungspflichtige Haupttäter die Anbietung vorgenommen hat.

Reiseverkehr

Neufassung der Bestimmungen bei Auslandsreisen

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat den Runderlaß 39/37 DSt. betr. die allgemeinen Bestimmungen über den Reiseverkehr mit Ländern, mit denen ein Reiseverkehrsabkommen besteht, als Runderlaß 142/37 DSt. (RStBl. S. 1121) unter dem 20. Oktober 1937 in neuer Fassung herausgegeben. Hervorzuheben ist insbesondere, daß die Laufzeit der besonderen Reisezahlungsmittel (Reiseschecks, Reisekreditbriefe usw.), die zur Zeit zwei Monate beträgt, allgemein auf drei Monate hinaufgesetzt worden ist. Für den Reiseverkehr nach Frankreich zum Besuch der Internationalen Ausstellung in Paris 1937 verbleibt es jedoch auch weiterhin bei der Laufzeit von zwei Monaten. Klargestellt ist u. a., daß die Reisezahlungsmittel nur für eigene Reiseausgaben verwandt werden dürfen. Es ist also unzulässig, daß der Erwerber der Reisezahlungsmittel Barbeträge an mitreisende Personen abgibt oder über den Rahmen des Ueblichen hinaus Ausgaben für diese bestreitet. Ehegatten, Kindern und Dienstpersonal können jedoch Teilbeträge zur Verfügung gestellt werden.

Wichtig sind ferner die Vorschriften über die bevorzugte Behandlung von Reisenden, denen von den zur Ausstellung von Befürwortungen zur bevorzugten Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen ermächtigten Stellen eine Befürwortung erteilt ist (InfBl. 1936 S. 137).

Transfer

Literatur

„Transfer und Verwendung inländischer Vermögenserträgnisse", Rudolf Gräupner in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 48, 49 ,50 (2., 9., 16. Dezember 1937).

Kulturpolitik

Jüdisches Schrifttum

Werbung für das jüdische Buch

Auf Anregung und unter Mitwirkung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist in den letzten Monaten die Werbung für das jüdische Buch sehr verstärkt worden. Etwa zwei Wochen vor Chanukkah haben die großen jüdischen Blätter in besonderer Weise für das jüdische Buch geworben. Auch die Mehrzahl der Gemeindeblätter hat Beiträge zu diesem Thema veröffentlicht. Die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung bei der Reichsvertretung hat den jüdischen Gemeinden und jüdischen Bibliotheken als Anregung für Buchausstellungen ein Verzeichnis des jüdischen Schrifttums übersandt, das auch dem gesamten jüdischen Buchhandel zugegangen ist. Der Jüdische Kulturbund Berlin verteilt während des Monats Dezember an die Theaterbesucher als Chanukkahgabe Gutscheine, die von den jüdischen Buchvertrieben in Berlin und über diese von den jüdischen Verlagen in Zahlung genommen werden und so den Mitgliedern des Kulturbundes den ermäßigten Bezug von jüdischen Büchern ermöglichen.

Die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin wird demnächst eine Ausstellung von Jugendliteratur für die jüdischen Schulen Berlins veranstalten.

Literatur

„Das jüdische Buch" in „Jüdische Rundschau" (Sonderbeilage) Jg. 42 Nr. 90 (12. November 1937).

„Für das jüdische Buch" — mit Beiträgen von Alfred Auerbach, Bertha Badt-Strauß, Fritz Bamberger, Brandus, Werner Cahnmann, Leo Hirsch, Georg Hirschfeld, Lucia Jacoby, Adolf Neumann, Jakob Picard, Karl Schönberg, Gerson Stern in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 45 (11. November 1937).

„Das jüdische Buch in Zahlen — Ein Versuch", Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 45 (11. November 1937).

„Die jüdische Volksliteratur", Leo Rein in „C. V. - Zeitung" Jg. 16 Nr. 45, 46, 47, 48, 49 (11., 19., 25. November, 2., 9. Dezember 1937).

„Blick auf die hebräische Literatur", Jaakow Simon in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 45 (11. Nov. 1937).

„Um das jüdische Buch" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 45 (11. November 1937).

„Bücher machen Freude!", Dr. Erwin Saenger in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Vom Buch und vom jüdischen Buch", Prof. Dr. Ludwig Marx in „Jüdisches Gemeindeblatt für Baden" Jg. 15 Nr. 22 (24. November 1937).

„Für das jüdische Buch — Ueber die Ehrung des Buches bei unseren Vorfahren und über das heutige Bücherlesen" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Bayern" Jg. 13 Nr. 22 (15. November 1937).

„Das Buch zum Lesen" — mit Beiträgen von Bertha Badt-Strauß, Abraham Heschel, Karl Escher, Lutz Weltmann in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 46 (14. November 1937).

„Welche Bücher werden am meisten verlangt?", Eugen Pessen in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 48 (28. November 1937).

„Das jüdische Buch", Max Osborn in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 51 (19. Dezember 1937).

„Das jüdische Buch" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Dortmund und Umgebung" Jg. 5 Nr. 12 (10. November 1937).

„Das Buch für uns", Artur Bogen in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 15 Nr. 3 (Dezember 1937).

„Für das jüdische Buch" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 11 (1. November 1937).

„Erfolgreiche jüdische Bücher — ein Bericht aus den Statistiken der Wanderbücherei des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden", Dr. Erich Guttmann in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 12 (1. Dezember 1937).

„Volk des Buches", Hans Oppenheimer in „Jüdischer Kulturbund Berlin Monatsblätter" Jg. 5 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Das jüdische Buch" in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 13 Nr. 11 (November 1937).

„Das jüdische Buch" in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 13 Nr. 12 (1. Dezember 1937).

„Das jüdische Buch", Carl Landauer in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 8 (November 1937).

Jüdisches Schulwesen

Literatur

„Jüdische Bezirksschule Bad Nauheim", Hilde Meyerowitz in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Die Gestaltung der jüdischen Schule unter dem Gesichtspunkt jüdischer Lebensführung", Wilhelm Stern in „Erziehung und Lehre — Pädagogische Beilage zum Israelit" Jg. 78 Nr. 35, 44 (2. September, 4. November 1937).

„Zur Neuordnung des Geschichtsunterrichts an jüdischen Schulen", Wilh. Speyer in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 13 Nr. 11, 12 (1. November, 1. Dezember 1937).

„Die Einführung des hebräischen Alphabets in der Grundschule", Fritz Blum in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 13 Nr. 11 (1. November 1937).

„Biblische Probleme bei Schulanfängern", Dr. Käte Silber in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 13 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Zeichen-Unterricht an der jüdischen Schule" in „Mitteilungen des Jüdischen Lehrervereins für Bayern" Jg. 1937 Nr. 8, 9, 10 (15. Oktober, 15. November, 15. Dezember 1937).

„Künstlerisches aus jüdischen Schulen", Dr. Max Osborn in „Jüdisches Gemeindeblatt für die israelitischen Gemeinden Nürnberg und Fürth" Jg. 17 Nr. 9 (1. November 1937).

„Die Jawne als jüdische Oberschule", Dr. Klibansky in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 43 (3. Dezember 1937).

Rechtspflege

Handelsrecht

Uebertragung des Firmenrechts

Das in Konkurs befindliche Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft war vom Konkursverwalter mit dem Firmenrecht an einen Dritten veräußert worden. Die bisherigen Gesellschafter hatten die Erteilung der Einwilligung zur Fortführung der Firma ausdrücklich abgelehnt. Das Registergericht lehnte die Eintragung des Erwerbes mit der Begründung ab, daß die Einwilligung in die Fortführung der Firma nur von dem bisherigen Geschäftsinhaber, dagegen nicht vom Konkursverwalter, erteilt werden könne. Auf Beschwerde des Geschäftserwerbers hat das Landgericht in gleichem Sinne entschieden. Auf weitere Beschwerde hat das Kammergericht durch Beschluß vom 9. September 1937 — 1. W.x 388/37 — (Wirtschaftsbl. S. 1475) die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. In der bemerkenswerten Entscheidung des Kammergerichts ist dem Konkursverwalter ausdrücklich die Befugnis eingeräumt worden, dem Erwerber des Handelsgeschäfts auch die Fortführung der Firma zu gestatten. Eine Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers in die Fortführung der Firma sei in einem derartigen Fall gemäß der Vorschrift des § 22 HGB. (Fortführung bei Erwerb des Geschäfts) nicht erforderlich.

Oeffentliches Recht

Neues Personenstandsgesetz

Das bisher geltende Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 wird durch das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) außer Kraft gesetzt. Das neue Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Auf folgende wichtige Neuerungen wird hingewiesen:

Die Beurkundung von Geburt, Heirat und Tod desselben Menschen werden durch verbindende Eintragungen in Beziehung zueinander gesetzt. Eine Neuerung von großer Tragweite ist die Einrichtung eines Familienbuches, durch das die verwandtschaftlichen Zusammenhänge der Personen sowie ihre rassische Einordnung ersichtlich sein werden.

Jeder neu gegründeten Familie wird bei der Eheschließung ein besonderes Blatt im Familienbuche eröffnet. Für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland heiraten, wird das Familienbuch im Deutschen Reich geführt. Das religiöse Bekenntnis der Ehegatten gelangt in Zukunft wieder zur Eintragung. Diese Eintragung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil, wie es in der Begründung zu dem Gesetz heißt, „in gewissen Fällen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft eine Vermutung für die rassische Einordnung begründet". Weitere Bestimmungen regeln zum Teil neu die Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen, das gerichtliche Verfahren, Strafbestimmungen u. a. (vgl. Begründung zum Personenstandsgesetz vom 8. November 1937 — RAnz. 1937 Nr. 258).

Erbrechtliche Beschränkungen

Durch das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (RGBl. I S. 1161) werden Personen, die auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, von der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Sie werden also im Verhältnis zu den deutschen Staatsangehörigen enterbt. Um eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern, sind Schenkungen an ausgebürgerte Personen verboten und strafbar. Im Falle der Ausbürgerung tritt somit die Enterbung kraft Gesetzes ein. Die erbrechtlichen Beschränkungen beziehen sich nicht auf Personen, deren in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 erfolgte Einbürgerung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (s. o.) widerrufen worden ist.

Für den Fall einer Mischehe, die den gesetzlichen Vorschriften zuwider eingegangen wird, ist im § 2 des Gesetzes eine Kann-Vorschrift erlassen worden, nach der der Erblasser das Recht erhält, seinem Abkömmling, der eine nach den Nürnberger Gesetzen verbotene Ehe eingeht, den Pflichtteil zu entziehen, auf den er nach dem BGB. Anspruch hatte.

Das Gesetz ist am 7. November 1937 in Kraft getreten. Auf Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, findet es keine Anwendung.

Palästina

Araberfrage

Literatur

„Politische Konstellationen“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 87 (2. November 1937).

„Was denken Juden und Araber? — Politische Konstellationen“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 88 (5. November 1937).

„Panarabische Bewegung“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 46 (18. November 1937).

„Juden in Araberstaaten“ (nach einem Vortrag von Michael Traub) in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Palästina“ in „Israel. F.Bl.“ Jg. 39 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

Einwanderung

Höchstgrenze für die Einwanderung

Die Mandatsregierung von Palästina hat soeben einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der die Rechtsgrundlage für eine neue Einwanderungspolitik schafft, wie sie von der Peelschen Untersuchungskommission für die Zeit der Fortdauer des Mandats vorgeschlagen wurde. Das ständige Anwachsen der arabischen Nationalbewegung habe gezeigt, daß rein wirtschaftliche Erwägungen zur Bestimmung des Einwanderungsstromes nicht ausreichen, solange zwischen den beiden Bevölkerungsteilen Palästinas Feindschaft herrscht, die gedeihlicher Entwicklung beider entgegensteht. Daher hat sie eine Höchstgrenze für die jüdische Einwanderung von jährlich 12 000 Personen für die nächsten fünf Jahre vorgeschlagen, die alle Einwanderungsgruppen einschließt. Der Durchführung dieser Empfehlung dient der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf. Er ermächtigt den Hohen Kommissar, die Höchstzahl von Fremden zu bestimmen, die innerhalb bestimmter Zeiträume als Einwanderer der einzelnen Einwanderungsgruppen zugelassen werden dürfen; dieser soll ferner den Anteil der Juden an diesen Ziffern jeweils festsetzen. Weitere Einschränkungen betreffen die Gruppen der Angehörigen, unter die jetzt nur noch nächste Verwandte fallen — so wurde es übrigens bereits seit einiger Zeit von der Verwaltung gehandhabt — und die sogenannten illegalen Einwanderer, d. h. Personen, die das Land unbefugt betreten haben oder unerlaubt dort geblieben sind.

Praktisch hat die Einwanderung im Jahre 1937 die Höchstzahl, die jetzt Gesetz werden soll, kaum überschritten. Während 1932: 9500; 1933: 30 300; 1934: 42 400; 1935: 61 900 und 1936: 29 700 Juden nach Palästina einwanderten, betrug die jüdische Einwanderung in den ersten acht Monaten 1937 nur 7865 Personen (Januar-Juli 1936: 21 738). Davon gehörten 1817 (einschließlich der mitgebrachten Angehörigen) zur Gruppe der Vermögensinhaber mit mindestens £P 1000, 2868 (ebenso) zu der der Arbeiter, während 2559 Angehörige waren, die ihren früher eingewanderten Verwandten folgten. Nach Ländern aufgeteilt, stammten diesmal die meisten Einwanderer aus Deutschland (2878); aus Polen, das bisher das stärkste Kontingent gestellt hatte, kamen weniger (2366), und auch die Einwanderung aus Rumänien, Litauen, Tschechoslowakei ist gesunken.

Verteilung der Zertifikate

Das Immigrations-Departement der Jewish Agency hat beschlossen, die neuen Einwanderungszertifikate auf folgende Weise zur Verteilung zu bringen: Ueber zwei Drittel sind für Chaluzim, der Rest für gelernte Handwerker und andere Kategorien vorgesehen. Polen wird fast die Hälfte der vorhandenen Zertifikate, Deutschland 17 %, Rumänien 9 %, andere osteuropäische Länder zusammen 10 % erhalten. Die für Chaluzim und gelernte Handwerker bestimmten Zertifikate werden an die Palästina-Aemter der erwähnten Länder geschickt werden, während die für Industrie-Sachverständige und andere Sonderfälle vorbehaltenen in Palästina ausgegeben werden sollen.

Literatur

„400 000 in Erez Israel“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 49 (9. Dez. 1937).

„Momentbilder aus Palästina“, Dr. Kurt Fleischer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 47 (21. November 1937).

Fragen der künftigen Gestaltung

Literatur

„Zur Debatte des Peel-Plans“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 93 (23. November 1937).

„Die Bodenfrage im Judenstaat“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 97 (7. Dezember 1937).

„Jüdische Idee — zionistische Wirklichkeit!“, Hermann Sinsheimer in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 101 (21. Dezember 1937).

„Vorausschauende Arbeit für einen Jüdischen Staat“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

„Probleme eines Judenstaates“, Dr. Isaac Breuer in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Judenstaat als Lehrhausthema“, Dr. Ignatz Maybaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 44 (31. Oktober 1937).

„Berit und Judenstaat“, Dr. Ignatz Maybaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 46 (14. November 1937).

„Palästinawirtschaft und Judenstaat“, Dr. Ignatz Maybaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 49 (5. Dezember 1937).

„Der Peel-Bericht“, Hans Kalisch in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland“ Jg. 15 Nr. 11 (1. November 1937).

„Wartezeit“, Dr. Max Grünewald in „Jüdisches Gemeindeblatt Mannheim“ Jg. 15 Nr. 22 (19. November 1937).

„Finanzen, Steuern und Wirtschaftslenkung im geplanten Staate der Juden“, Dr. Bernhard Ascher in „Palästina“ Jg. 20 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Jewish Agency“, Spectator in „Palästina“ Jg. 20 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Der jüdische Staat und das jüdische Gesetz“, Dr. Isaak Unna in „Zion“ Jg. 9 Nr. 5 (Oktober 1937).

Hadassah

Fünfundzwanzigjähriges Bestehen

Die Jubiläumskonferenz der Zionistischen Frauenorganisation Amerikas „Hadassah“ anläßlich ihres 25jährigen Bestehens wurde am 27. Oktober 1937 in New York durch die Präsidentin Mrs. Eduard Jacobs eröffnet. An der Konferenz nahmen über 2000 Delegierte und Gäste aus 46 Bundesstaaten teil. Sie vertraten über 64 000 Mitglieder. Das Hauptreferat in der Eröffnungssitzung hielt der Präsident der Zionistischen Organisation Amerikas Dr. Stephen S. Wise. Es sprachen ferner der Professor der Geschichte an der Columbia-Universität in New York Dr. Salo W. Baron über jüdisches Leben in Amerika und Westeuropa, der Assistent für Geschichte am College der Stadt New York Dr. Oskar I. Janowsky über die Lage der Juden in Polen, Dr. Joachim Prinz über die sozialen und kulturellen Verhältnisse bei den Juden in Deutschland und der Orientalist der Hebräischen Universität in Jerusalem Dr. Walter Fischel über die Juden im Orient. Politische Probleme, insbesondere der Teilungsplan der Kgl. Kommission, wurden eingehend erörtert.

Die Konferenz hat für medizinische Arbeit in Palästina ein Budget von 270 190 Dollar angenommen. Ferner wurden 100 000 Dollar für die Zwecke der Jugend-Alijah bewilligt. Als Geschenk für Miß Szold bestimmte die Konferenz einen Betrag von 5000 Dollar als Stiftung für soziale Kinderfürsorge zum Andenken an Nathan Straus. In dem Finanzbericht wurde mitgeteilt, daß die Hadassah im Laufe von zwei Jahren 250 766 Dollar für die Jugend-Alijah aufgebracht hat.

Die bisherige Präsidentin der Hadassah, Mrs. Edward Jacobs, hat die auf Vorschlag der Nichtzionisten im Council

der Jewish Agency erfolgte Wahl in die Exekutive der Jewish Agency angenommen. Zur Präsidentin der Hadassah wurde Mrs. Epstein ernannt.

Handel und Industrie

Palästina-Wirtschaftsdienst

Das Palästina-Amt Berlin gibt neben seinem „Juristischen Informationsdienst" seit 15. Oktober 1937 einen „Palästina-Wirtschaftsdienst" heraus. Das Blatt unterrichtet über Vorgänge aller Zweige der palästinensischen Wirtschaft. Es erscheint zweimal im Monat; der Bezugspreis beträgt 2,40 RM. monatlich.

Literatur

„Tendenzen der Wirtschaft" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 89 (9. November 1937)).

„Palästinas wichtigste Industrie (Beginn der Orangen-Saison)" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 94 (26. November 1937).

„Wirkungen der Krise" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Kreditgenossenschaften in Palästina", W. Sänger in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" November II (1937).

„Nationales und privates Kapital — eine Betrachtung zur Stunde", Fritz Naphtali in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" November II (1937).

Jugend-Alijah

Literatur

„Drei Jahre Jugend-Alijah — eine Idee verwirklicht sich" (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah — 1937).

„Bericht über die zweite Jugend-Alijah-Konferenz (mit Finanzbericht)" (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah — 1937).

„Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah" Jg. 1937 Nr. 14 (Dezember 1937).

Kulturarbeit

Literatur

„Semester-Eröffnung an der Jerusalemer Universität" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 85 (26. Oktober 1937).

„Bodenkunde Palästinas — Das Laboratorium an der Universität", Dr. Adolf Reifenstein in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Palästina lernt Iwrit — Das Problem der letzten Alijah", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Schulklassen für unsere Analphabeten", Helene Hanna Thon in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Oktober II (1937).

„Bildungsfragen", S. D. Goitin in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" November II (1937).

„Aus der Arbeit der Misrachi-Frauen in Erez Israel", Ella Blau in „Zion" Jg. 9 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Erziehungswege des Misrachi in Erez Israel", Raw Jakob Beermann in „Zion" Jg. 9 Nr. 5 (Oktober 1937).

Landwirtschaft und Siedlung

Literatur

„Jüdische Jugend aus Deutschland siedelt" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 93 (23. November 1937).

„Als Siedler in Erez Israel — Aus Privatbriefen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 95 (30. November 1937).

„Juden aus Deutschland siedeln", C. Z. Kloetzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 98 (10. Dezember 1937).

„Fahrt in den Negew", E. Henschel-Simon in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 101 (21. Dezember 1937).

„Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Wasserbilanz in Palästina", Dr. Hugo Bojko in „Palästina" Jg. 20 Nr. 11 (November 1937).

Rechtspflege

Literatur

„Das Wechsel- und Scheckrecht Palästinas", Dr. Hans Kalisch in „C.V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Neuerungen im Bodenrecht und Erbrecht Palästinas", Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Palästina-Notstandsrecht", Dr. Max Rosenzweig in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 47 (25. Nov. 1937).

Soziale Fürsorge

Literatur

„Soziale Fürsorge für Einwanderer aus Deutschland", S. D. Goitin in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" November II (1937).

„Soziale Fürsorge für Einwanderer aus Deutschland im Vergleich mit Leistungen für Einwanderer aus anderen Ländern", Frieda Weinreich in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Oktober II (1937).

Transfer

Literatur

„Aktuelle Fragen des Haavara-Transfers", Dr. W. Feilchenfeld in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Oktober II, November I (1937).

Allgemeine Literatur

„Die Lage der Juden aus Deutschland", Dr. Franz Meyer in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 97 (7. Dezember 1937).

„Zwischen Ost und West — VII. Haifa, Landschaft und Stadt", Fritz Benjamin in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 44 (4. November 1937).

„Zwischen Ost und West — VIII. Emek", Fritz Benjamin in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Zwischen Ost und West", Fritz Benjamin in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Palästinafahrt — zwischen Traum und Wirklichkeit", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Palästinafahrt", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 45 (11. November 1937).

„Palästinafahrt III", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

„Palästinafahrt IV: Rückblicke", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 47 (25. November 1937).

„Palästina-Idee und Wirklichkeit — Das Fazit einer Reise", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

„Tapferes Erez Israel — Reisebilder aus unruhigem Land", Martha Wertheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Deutsche Juden im Alten Jischuw", Fritz Meir Fraenkel in „Nachalath Z'wi" Jg. 8 Nr. 1/2/3 (Oktober/November/Dezember 1937).

„Die soziale und pädagogische Lage der orientalisch-jüdischen Jugend in Jerusalem — II", Dr. Carl Frankenstein in „Palästina" Jg. 20 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Palästina in Zahlen — eine kurze statistische Uebersicht" (Herausgeber: Palästina-Amt Berlin der Jewish Agency for Palestine — November 1937).

Europa und Uebersee

Afghanistan

Literatur

„Die Juden in Afghanistan“, Dr. Walter Fischel in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 76/77 (24. September 1937).

Algerien

Literatur

„Araber und Juden in Algier — ein Reisebericht“, Dr. Arno Herzberg in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 70/71 (3. September 1937).

„Bilderbogen aus Algier“, Arno Herzberg in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

Argentinien

Literatur

„Hilfe in Buenos Aires“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Arbeit in Argentinien“, Dolf Brauer in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 44 (4. November 1937).

„Juden in Argentinien“, Jeanne Bachmann in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 45 (11. November 1937).

Australien

Literatur

„Wen braucht Australien?“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Jüdisches aus Australien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Konjunktur in Australien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Jüdisches Leben in Australien“ in „Jüdisches Gemeindeblatt Leipzig“ Jg. 13 Nr. 43 (22. Oktober 1937).

Balkan

Literatur

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens — VI. Der Balkan“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 38 (23. September 1937).

Belgien

„Die jüdische Emigration in Belgien“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 93 (23. November 1937).

Brasilien

Literatur

„In einer brasilianischen Kleinstadt (Ponto Grossa)“, Herbert Rosenfeld in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 70/71 (3. September 1937).

„Präsidenten-Wahlkampf in Brasilien — Die Judenfrage in der politischen Debatte“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 73 (14. September 1937).

„Als Einwanderer in Brasilien“, Erwin Cohen in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 91 (16. November 1937).

„Bericht aus Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

„Gemeindeleben in Sao Paulo“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

„Brief aus Sao Paulo“ in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

Chile

Literatur

„Bericht aus Chile“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 62 (6. August 1937).

„Industrielles aus Chile“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 31 (5. August 1937).

„Englands Fremdenrecht“, Dr. Max Goldberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

China

Literatur

„Juden in Schanghai“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 36 (9. September 1937).

Ecuador

Literatur

„Bericht über Ecuador“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Brief aus Ecuador“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

Elsaß-Lothringen

Literatur

„Die jüdischen Gemeinden in Elsaß-Lothringen 1871—1918“, Max Dienemann in „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland“ Jg. 7 Nr. 2 (1937).

England

Literatur

„Jüdische Kulturarbeit in England“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 92 (19. November 1937).

„Das Testament des Einwanderers nach englischem Recht“, Dr. Hans Feist in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 36 (9. September 1937).

„Gemeinden in England“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 38 (23. September 1937).

„Englands Fremdenrecht“, Dr. Max Goldberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

Holland

Literatur

„Juden in Holland — Eine Artikelserie“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 74/75 (17. September 1937).

„Jüdische Einwanderer in Holland“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Sefardim in Amsterdam — 300 Jahre sefardische Hochschule für jüdische Wissenschaft“, Hugo Heymans in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

Irak

Literatur

„Jüdisches Leben in Bagdad“, Dr. Walter Fischel in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 72 (10. September 1937).

„Neue Beiträge zur Geschichte der Juden Bagdads im islamischen Mittelalter“, Walter J. Fischel in „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums“ Jg. 81 Nr. 5 (Oktober 1937).

Kalifornien

Literatur

„Student in Kalifornien“, Heinz Berggrün in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

„Eine offene Antwort“, Heinz Berggrün in „C V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

Litauen

Literatur

„Litauisches Judentum — ein Reisebericht“, Gerhardt Neumann in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 81 (12. Oktober 1937).

Luxemburg

Warnung vor Einwanderung

Der Justizminister des Großherzogtums Luxemburg hat ein Rundschreiben an die lokalen Polizeibehörden erlassen, in dem die Beschäftigung von Ausländern als landwirtschaftliche Arbeiter verboten wird. Die Bauern werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschäftigung von Ausländern nicht im Interesse des Landes liegt, und aufgefordert, die Polizei zu verständigen, wenn ein Ausländer um Beschäftigung bittet. In dem Rundschreiben wird ferner erklärt, daß jüdische Auswanderer nicht die Niederlassung im Gebiet des Großherzogtums in Betracht ziehen sollten, da es keine Aussicht auf Beschäftigung gibt. Diejenigen, die keine gültigen Pässe besitzen oder zum Verlassen des Landes aufgefordert werden, würden deportiert werden.

Marokko

Literatur

„Marokkanische Juden“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

Mexiko

Literatur

„Mexikanische Juden“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 49 (9. Dezember 1937).

Rumänien

Literatur

„Die Juden in Rumänien“, Dr. Mayer-Ebner in „Jüd. Rundschau“ Jg. 42 Nr. 83, 89, 92, 97 (19. Oktober, 9., 19. November, 7. Dezember 1937).

„Die Wahlen in Rumänien“, Dr. Mayer-Ebner in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 99 (14. Dezember 1937).

Südafrika

Literatur

„Mildere Praxis — Die Anwendung der südafrikanischen Einwanderungsgesetze“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Die Praxis des Südafrikanischen Einwandererauswahlamts“, Dr. Hanna Katz in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Südafrikanische Zahlen“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 31 (5. August 1937).

„Konjunktur in Südafrika“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Sinkende Wanderung — die Situation in Südafrika“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 49 (9. Dez. 1937).

Südamerika

Literatur

„Südamerika — Das politische Werden eines Erdteils“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Südamerika — Nationen entstehen“, Dr. Kurt Stillschweig in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 46 (19. November 1937).

„Südamerika — III: Die panamerikanische Idee“, Dr. Kurt Stillschweig in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Juden in Südamerika — Kolumbien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Südamerika — eine sozialpolitische Betrachtung“, Dr. H. Weye in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ Jg. 7 Nr. 40 (12. November 1937).

„Frontkämpfer siedeln — zwei Kameraden schreiben aus Südamerika“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 41 (3. Dez. 1937).

Syrien

Einreise und Arbeitsaufnahme.

Die Einreise eines Ausländers zwecks Stellenantritt ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hochkommissars gestattet. Diese Genehmigung wird nur auf Grund eines Gesuchs des Arbeitgebers unter Vorlage von drei Exemplaren eines Arbeitsvertrages und Nachweis eines Bankdepots für die Rückreise erteilt. Ausländer im Alter über 15 Jahren, die ohne Bewilligung eine bezahlte Arbeit annehmen, sind straffällig und werden mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle mit Arrest bestraft. In den genannten Fällen ist auch der Arbeitgeber strafbar. Jeder Stellungswechsel eines ausländischen Lohnempfängers muß durch den Arbeitgeber und -nehmer innerhalb von fünf Tagen der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Ausländer, die, ohne Lohnempfänger zu sein, ein Gesuch um Ausstellung der zum dauernden Aufenthalt berechtigenden Identitätskarte einreichen, haben ausdrücklich zu erklären, ob sie ein Gewerbe auszuüben beabsichtigen. Die Bewilligung hierzu kann versagt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie dieses Gewerbe bereits außerhalb des Mandatsgebiets betrieben haben, wenn sie nicht im Besitze hinreichender Geldmittel sind, oder wenn schließlich die Verhältnisse in dem betreffenden Gewerbe seiner Ausübung entgegenstehen. In diesen Fällen kann die Identitätskarte ebenso zurückgezogen werden wie bei einer überhaupt unberechtigten Ausübung eines Gewerbes.

Literatur

„Das syrische Minderheitenproblem“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 98 (10. Dezember 1937).

Schweden

Literatur

„Schwedisches Judentum“, H. Ritter in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 101 (21. Dezember 1937).

Ungarn

Literatur

„Juden zwischen West und Ost — Ungarische Reiseeindrücke — III“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Man diskutiert die Judenfrage — Ungarische Reiseeindrücke — IV“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 62 (6. August 1937).

„Assimilation und jüdisches Leben — Ungarische Reiseeindrücke — V“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 63 (10. August 1937).

„Ungarisches Landjudentum“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 65 (17. August 1937).

Venezuela

Literatur

„Länder in Uebersee — Venezuela — Einwanderung, Politik und Wirtschaft“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 45 (11. November 1937).

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Amerikanische Städtebilder — Chicago“, Dr. Ernst Schwarz in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 44, 46 (4., 19. November 1937).

„New-Yorker Tagebuch II — Wir gehen in die Schule“, Friedrich S. Brodnitz in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Wohnen und Wohnbedingungen in Philadelphia“, Dr. Lucian Loeb in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Nach der USA.-Krise — Die Wirtschaftsentwicklung der Vereinigten Staaten“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 47 (25. November 1937).

„Juden in Amerika“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 48 (2. Dezember 1937).

„Jüdische Einwanderung in USA.“, Dr. Günther Plaut in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 47 (21. November 1937)).

„Eindrücke aus USA.“, Hermann Schocken in „Jüdisches Gemeindeblatt Dresden“ Jg. 13 Nr. 21, 22 (15. November 1937).

„Einwanderung nach Amerika (Kalifornien)“, Carl Landauer in „Der Morgen“ Jg. 13 Nr. 8 (November 1937).

Wanderung

Jüdische Wanderung

Literatur

„Nochmals: Auswanderer und Sozialversicherung“, Gertrud Jsrael in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 Nr. 6 (Dezember 1937).

„Der Auswandererberater“, Dr. Werner Rosenberg in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 44 (4. November 1937).

„Sprachen lernen — überall“, Hilde Marx in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Berufe für Auswanderer“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Vielseitigkeit im Beruf“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

„Die Agudas Jisrael und die Auswanderung“ in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 46 (18. November 1937).

„Gruppenwanderung / Gruppensiedlung“, Dr. Leo Löwenstein in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 49 (3. Dezember 1937).

„Die Tendenz zur Kolonisten-Wanderung“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 50 (10. Dezember 1937).

„Auswanderung und Testamentsvollstreckung“, Siegbert Kober in „Jüdisches Gemeindeblatt für Breslau“ Jg. 14 Nr. 22 (25. November 1937).

Mit diesem Heft endet der Jahrgang V.

Das Sachverzeichnis wird dem ersten

Heft des Jahrgangs VI beigelegt.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158; Fernruf: 91 91 41. Bezugsbestellung bei jedem Postamt oder beim Verlag; Bezugspreis 2 RM. halbj., mit den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Postscheckkonto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Bln.-Schöneberg.

